Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 79 (1924)

Artikel: Bergbau und Bergbauversuche auf Silber, Kupfer und Blei. Teil 2

Autor: Walter, Hans

Kapitel: Der Eisenbergbau

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-117713

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Eisenbergbau.

A. Einleitung.

Das Eisen war das einzige Metall, welchem unsere Chronisten, die zuerst etwas über bergbauliche Tätigkeit in der Schweiz berichten, ernsthafte Umwerbung und wirkliche Gewinnung nachrühmen. Dieses Urteil trifft für keines der helvetischen Alpengebiete besser zu, als für das innerschweizerische. Hier war, wie wir eben gesehen haben, der Abbau von Silber, Kupfer und Blei mit vielleicht wenigen Ausnahmen mehr oder weniger Versuch geblieben, während er bei den Nachbarn im Osten und Westen nebst dem noch weiterer Metalle Bestand gehabt Dagegen wurden in der Tat damals schon seit langer Zeit Eisenerze in zwei Innerorten ausgebeutet und charakteristischerweise in Uri und Unterwalden, in deren Gebiet allein der Eisenbergbau auch später, trotzdem er im Fünförtischen noch vielerorts in Angriff genommen wurde, während Jahrhunderten sich behauptete. Das eine dieser Eisenvorkommnisse erkannte die neuere geologische Forschung als eines der bedeutendsten, welches die Schweiz überhaupt besitzt; das andere weist sie einem oft vorzüglich auftretenden Eisenerz zu, welches im obersten braunen Jura sich vom Calanda bis Lauterbrunnen erstreckt und auch in anderen Kantonen zu Nutzen gebracht wurde. Dem Vorhandensein ergiebigerer Erzlagerstätten verdankte daher die innerschweizerische Eisengewinnung ihre frühe Aufnahme und ihre Existenzfähigkeit, vermöge deren sie alle übrige bergmännische Metallausbeutung überdauerte. Die beiden Eisenbergwerke in Obwalden und Uri bildeten

für die gesamte innerschweizerische Eisengewinnung zwei Hauptmittelpunkte. Denn alle Abbauversuche, Berg- und Hüttenwerke, welche sich im Laufe der Zeit an andere Eisenerzvorkommen der fünf Orte knüpften, waren teilweise deren Zweigunternehmen oder standen sonst mit denselben in Verbindung und erreichten nirgends auch nur im entferntesten deren Bedeutung. Die Eisenerze aus Obwalden und Uri waren also der ernsthaften Umwerbung wert und ermöglichten eine wirkliche Gewinnung; sie waren es also, welche vor allen diesem Zweig der Erzausbeutung seinen Ruf verschafften.

Dieser Ruf, der wohl nicht durch Zufall in den Chroniken so durchgängig zum Ausdruck kommt, erklärt sich aus der Bedeutung, welche die Eisenerze in jenen Zeiten der beschränkten Verkehrsverhältnisse aus nationalökonomischen Gründen, aber vor allem auch, in Anbetracht der wegen des Glaubenszwistes im eidgenössischen Bunde beobachteten Sonderstellung der fünf Orte, aus machtpolitischen Gründen hatten. Die Geschichte der Ausbeutung der Eisenerze hat also neben den wirtschaftshistorischen auch ein allgemeinhistorisches Interesse, für das es nicht in Betracht kommt, daß der innerschweizerische Eisenbergbau während der ganzen Dauer seines Bestehens nicht nur nachweislich nichts Großes zu leisten vermochte, sondern eher um seine Existenz zu kämpfen hatte und dabei unterlegen und seither vollständig verschwunden ist, ohne daß ihn selbst die Nöte des Weltkrieges wieder ins Leben zu rufen vermochten.

B. Der Unterwaldner Eisenbergbau im Melchtal.

Wann mit der Eisengewinnung in der Innerschweiz begonnen wurde, läßt sich nicht mehr ermitteln. Weder aus der prähistorischen, noch aus der Römerzeit, noch aus dem früheren Mittelalter hat man bis jetzt Spuren davon 119

gefunden, wie es anderwärts in der Schweiz der Fall ist.⁷²) Nachweisbar wird der Eisenbergbau im Fünförtischen erst gegen den Schluß des Mittelalters. Zuerst hören wir aus dem Kanton Unterwalden von Veranstaltungen, welche den Betrieb eines Eisenbergwerkes voraussetzen lassen.

Der Eisenbergbau Unterwaldens ist sicher von Bern aus angeregt worden. Er knüpfte sich sozusagen ausschließlich an das Eisenerz, das den Gebirgszug, der südlich der Melchseealp die Grenze gegen Bern bildet, durchsetzt. Auf dieser Seite, in der Alp Baumgarten, wurde es im Jahre 1415 zuerst entdeckt. 73) Am 17. Januar 1416

⁷³) Vergl. zum Folgenden: Staatsarchiv Bern (Fach Oberhasli): Verleihungsurkunde vom 17. Januar 1416. Antoni Gugla war ein bekannter Lombarde und Bankier, Clewi von Diesbach ein Goldschmied, der Stammvater und Begründer des Reichtums und der Carriere der Familie Diesbach, der eben durch dieses Bergwerk reich geworden.

Ueber den Streit und das Abkommen mit der Familie ob dem Brunnen siehe die zwei Urkunden vom 20. September 1416 und die Urkunde vom 20. Oktober 1417.

Eine weitere Urkunde vom 28. Oktober 1463, dann eine aus dem Landschaftsarchiv Oberhasle in Meiringen vom 24. Oktober 1445 zeigen, wie allmählich die Obwaldner auf ihre Eigentumsrechte an der Baumgartenalp jenseits der Landesgrenze und damit auf den Profit an dem dortigen bernischen Eisenbergbau verzichteten, und andererseits die Hasler durch Verkaufsverbot von "ligenden stuk und gütern" an Landesfremde jede Wiederentäußerung gewonnenen Territoriums zu verunmöglichen suchten.

Wir finden im T. A. Bl. 393 für die Häusergruppe auf dem ersten, ebeneren Boden rechts des Gentalbaches beim Ausgang dieses Tales den Namen "Ferrichstetten". Vgl. zu diesem Ortsnamen Gfd. Bd. VI, S. 212: Ferrich — Gälisches Fairche — Hammer, Hammerwerk. Der Name F. ist also jedenfalls ziemlich alt. Leider stehen mir die nötigen Urkunden nicht zur Verfügung, ihn daraufhin zu prüfen. Stimmt die Vermutung, daß hier früh gewonnenes Eisen verarbeitet wurde, so kann es vom bernischen wie obwaldnischen Territorium gestammt haben, so daß also die Obwaldner Eisengewinnung darnach viel älter sein kann, als wir im Text angenommen; die Annahme schien mir aber zu vag, als daß ich sie hätte in denselben aufnehmen wollen.

ließen sich die Berner Burger Antoni Gugla und Clewi von Diesbach, Thomas und Jost Rentsch, Landleute von Hasli, "die Silber, Isen und Stahelgruoben mit Gold, Silber, Kupfer, Bley, Saltz und wie oder welerley semlicher Sachen und Bergwerkes da funden wirt", erblehensweise übertragen. Die Obwaldner Familie ob dem Brunnen von Kerns, die an der im Lande Hasli gelegenen Alp "etzwas teils und rechtung" hatte, suchte, nachdem sie erfahren, daß auf Baumgarten "etwas Isenerz" gefunden und dessen Ausbeutung verliehen worden sei, dieselbe zu hindern und bestritten das Regal des Standes Bern. Sie wurde aber von dem Gericht von Meiringen abgewiesen und schloß dann im folgenden Jahre, 1417, ein Abkommen mit den Unternehmern an der Bergstatt, das diesen gegen jährlichen Zins freien Durchpaß und Alprecht und damit den ungehinderten Betrieb ihres Bergwerks sicherte.

Kurz darnach muß, wie die folgenden urkundlichen Erwähnungen zeigen, die Eisenerzgewinnung auch auf der Obwaldner Seite erfolgt sein.

In einer Urkunde vom Jahre 1439 über die Benützung der Saumwege im Melchtal ist von einem untern Weg bei der "jsensmitten" die Rede, den man mit ungebundenem Vieh benützen müsse, ausgenommen, wenn er wegen des Wassers oder schlechtem Unterhalt nicht fahrbar wäre. Eine andere von 1453 erwähnt einen "Kennel" von der Alp Melchsee gegen die "Schmitten" hinab, und zwei Jahre später besagt eine dritte, daß die Kernser in kurzen Jahren "Kesselen" gereutet und zu einer Allmend geräumt hätten. Was dadurch angedeutet wird, darüber läßt ein Erbleheninstrument, das Landammann und ganze Gemeinde von Obwalden im Jahre 1551 ausstellten, keinen Zweifel mehr." Eingangs desselben heißt es: "Vor uns sind er-

⁷⁴) Staatsarchiv Obwalden (St. A. O.) Urkunden: Nr. 126. — A. Küchler, Chronik von Kerns (Chr. K.), Sarnen 1886, S. 85, 88, 89. A. Küchler hat wohl das Meiste, was er über diesen Gegenstand im Staatsarchiv, das er teilweise registrierte, und was er anderwärts

schienen etliche Ehren- und feste Personen und haben angezeigt, wie dann bei den 100 minder oder mehr Jahren in unserm Land, in dem Melchtal, eine Eisenschmiede gewesen, als wir des wohl berichtet sind, die nun durch den Willen Gottes als durch Mittel des Todes und Absterbens Viele des Volks die Eisenschmiede, sich geendet, also seither leer und ungearbeitet gestanden; derhalben sie nun durch die Prob in dem Erz erfunden, daß dasselbe noch verschafft und gut sei, seien sie bedacht, das Gebäu und Werk wiederum in Arbeit zu bringen."

Das ist alles, was wir über die erste uns bekannte Eröffnung des Melchtaler Eisenbergbaues wissen. Wir erkennen daraus, daß die Eisenerze der Erzegg in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts auch auf obwaldnerischem Boden gebrochen und in einer Eisenschmiede im Melchtal verhüttet wurden. Man könnte sich die Eisenschmiede in diesem Tal hinten gar nicht erklären ohne den Zusammenhang mit der Gewinnung des Rohmateriales. Wie wir überall in der Innerschweiz, wo ein Eisenbergwerk überhaupt so weit gedieh, immer Schmelze und Schmiede oder Hammer zugleich finden, so war es zweifellos auch hier der Fall, und da nur die Schmiede erwähnt wird, so dürfte das Schmelzwerk mit ihr zu einer Anlage verbunden gewesen und diese einfach nach der Werkstätte, aus der das Metall abgeliefert wurde, genannt worden sein.

Der Platz dieses Hüttenwerkes wird einigermaßen bestimmt durch den Bach, in dessen Nähe es gestanden haben muß, sowie durch den Kennel, der nördlich von den gegenwärtigen Hotels oben am Melchsee gegen dasselbe hinunterführte, und da der Kesselenwald, den die Kernser

fand, in seinen Chroniken von Kerns und Sarnen für die leider unzusammenhängende Darstellung des Eisenbergbaues benützt. Ich hielt mich hauptsächlich an die Archivakten, auf Grund deren ich da und dort zu einer etwas andern Auffassung gelangte, zog aber zur Vervollständigung seine übrigen zerstreuten Notizen, die er aus andern privaten Quellen geschöpft haben mag, auch heran.

gerade in jenen Jahren (gegen 1455), da wir auch von der Schmiede und dem Kennel Kunde erhalten, in eine Alp umwandelten, in den Essen desselben verschwunden sein wird, so dürfte man auf der jetzigen Keselenalp nicht weit von seinem ehemaligen Standort entfernt sein. Die Förderung des eisenhaltigen Gesteins von der Erzegg, wo es abgeschürft wurde, zum Schmelzort am Keselenbach machte sich wahrscheinlich durch den Kennel, wobei es über die Ebene der Melchseealp transportiert und unterhalb dieses natürlichen oder eigens hergerichteten Einschnittes vielleicht schon damals vermittelst einer Holzleite, wie sie uns nach einer späteren Wiedereröffnung des Bergwerkes bekannt wird, ins Tal hinuntergelangte. 75)

Ueber den Betrieb selbst läßt sich weiter nichts mehr ermitteln; nur über sein Ende sind wir noch einigermaßen orientiert. Da er um die Mitte des Jahrhunderts wegen Todes und Absterben vielen Volkes eingegangen sein soll, so muß die Pest, welche schon 1445 die Schweiz durchzog, besonders heftig aber im Jahre 1450 diese mit samt Europa und Asien heimsuchte, auch unter Arbeitern und Bergherren im Melchtal derart grassiert haben, schließlich das Eisenbergwerk stillstand. Es scheint damals vielleicht wegen Wegsterbens der Unternehmer, nicht wieder eröffnet und die Schmiede am Keselenbach völlig dem Verfall überlassen worden zu sein; wenigstens werden 100 Jahre später, trotzdem auf der Landsgemeinde an sie erinnert wird, nur die "Bergwerk und Erze" verliehen und die neuen Bergherren ließen sich mit Rechten zur freien Wahl von Schmelzplätzen und zum Bau von neuen Hütten ausrüsten.

Ob schon bei dieser ersten historisch nachweisbaren Eisenerzausbeutung Obwaldens der Staat das Bergregal zur Geltung gebracht und das Recht dazu verliehen hat,

⁷⁵) Ob Küchler außer den genannten archivalischen noch andere Quellen für seine Annahme zur Verfügung hatte, weiß ich nicht.

ist aus den dürftigen Quellen nicht ersichtlich, darf aber wegen der Selbstverständlichkeit, mit der es 1551 geschieht, angenommen werden.

Wer Ausbeuter und Besitzer der Schmiede war, erfahren wir nicht. Dagegen darf vielleicht im Moment, wo der Melchtaler Eisenbergbau in unsern Gesichtskreis tritt, an das Geschlecht der Isner erinnert werden, welcher Name ursprünglich sehr wohl den Beruf, nämlich die Beschäftigung mit dem Metall, dessen Hauptstammsilbe wir hier wieder finden, bezeichnet haben kann. Just aus der Zeit, da uns die Eisengewinnung bekannt wird, werden uns auch die bedeutendsten Männer dieser Familie genannt; ich erwähne nur den Landammann Jost und Oswald, den Beichtvater des sel. Bruders Klaus, Dazu kommt, daß in einem Zinsrodel der Kirche von Kerns von Jahre 1518 das nördlich dieser Gemeinde gelegene Gut Siebeneich "Isners Burg" genannt wird, welches aber damals bereits in den Besitz eines Heini zur Müli ülergegangen war. Es ist dies der einzige Ort, wo dieses Sarner Kilchergeschlecht in Kerns, zu dessen Kilchgang ja das Melchtal gehörte, als ehedem ansässig nachgewiesen werden kann, und dieser Ort lag in der Nähe des Rufibaches, der weiter unten, bei der auf Sarnerboden gelegenen Kernmatt, eine gleichfalls schon 1508 als bestehend erwähnte Schmiede trieb, die wir faktisch in den Händen späterer Bergherren wieder finden. Ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Kernser Heimwesen der Isner, und der in seiner nächsten Nähe gelegenen Werkstätte für die Verarbeitung von Eisen, scheint nicht ausgeschlossen zu sein, und warum sollten diese Isner, wenn sie in diesem Kirchgang Eisen verarbeiteten, es in demselben nicht auch gewonnen und vielleicht sogar von dieser Beschäftigung ihren Namen erhalten haben? 76)

⁷⁶) Chr. K. S. 6, 47, 101 und 120. Robert Durrer, "Bruder Klaus", II. Teil, S. 466, Anmerk. 7: Leider stehen mir die nötigen Quellen nicht zur Verfügung, dem Geschlecht und seinem Ursprung näher

Um das alte verlassene Bergwerk und Eisenerz im Melchtal vorab zu Lob und Ehr einer Landschaft Unterwalden nach Vermögen wieder aufzurüsten, erschienen 1551 die angesehensten Männer Obwaldens mit dem Luzerner Brandolf Rotter vor der Landsgemeinde und erbaten dieses für sich und ihre Nachkommen, zwei von ihnen aber für die Kirchhören Kerns und Sachseln, zu einem Erblehen mit der gleichzeitigen Aufforderung an dieselbe, selbst an dem Unternehmen teilzunehmen, im Namen des ganzen Landes einen Mann zu verordnen, mit ihnen einen Einschuß zu tun und Gewinn und Verlust zu tragen.

Die Landsgemeinde ging darauf ein, und es bildete sich zunächst eine Erblehensgesellschaft, in der das Land durch Ratsherr Niklaus von Flü, Kerns durch Ratsherr Anthon Ettli und Sachseln durch Andres Rosacher vertreten war, mit denen sich, für ihre Person, verbanden der regierende Landammann Niklaus Imfeld, Altlandammann Heinrich zum Wyßenbach, Landseckelmeister Hans Wirz, Altlandvogt Sebastian Omli, Simon Imgrund, Altbaumeister Joachim Halter und Ratsherr Burckartt Rorrer. Gemäß diesen zehn, nur aus Obwaldnern bestehenden Anteilhabern, war das Lehen in zehn Teile geteilt und in der Urkunde also verklausuliert, daß es bei diesen zehn Teilen bleiben mußte und kein einziger je außer Landes kommen konnte. Dagegen war dem Staate eine Anhäufung derselben in seiner Hand ermöglicht durch das Vorkaufsund Zugrecht, das er sich bei Verkauf und Aussterben Teilergeschlechtes vorbehielt, während einem solchen der Ankauf eines zweiten Teiles verboten war. Diesen zehn Bergwerksgenossen blieb es unbenommen, noch andere Landleute in ihren Teil aufzunehmen; nur der Erblehensmann allein aber durfte ihn in der Genossen-

nachzuforschen, und so unsicher die Praemissen sind, so ist der Schluß doch nicht sofort von der Hand zu weisen. Ich erinnere nur an die Golder, ans Isental etc. — Vgl. Gfd. Bd. XXI, S. 222...acher auf der Ißneren bei Sachseln. Urk. von 1467.

schaft vertreten. Als solche Nebenteilhaber scheinen von Anfang an der Sohn des Niklaus von Flü, Klaus von Flü, der Bruder des Landseckelmeisters Altlandammann Niklaus Wirz, Baumeister Kaspar Kaiser in Alpnach, Kaspar Imfeld in Lungern, Effenhalten und Vogt Sigrist in Kerns beteiligt gewesen zu sein.

Die Landsgemeinde hatte sich nun entschlossen, zu dieser zehnteiligen Erblehensgesellschaft der Obwaldner als elften Teiler den Luzerner Burger Brandolf Rotter ins Erblehen aufzunehmen. Sie tat es aber nicht, ohne in einem besonderen Artikel am Schluß der Urkunde die nötigen Bestimmungen zu treffen, daß auch dieser Teil in Luzern oder Obwalden bleiben und, falls er durch Erbschaft doch entfremdet würde, sofort von den übrigen Teilern ausgelöst werden mußte.

Ihnen allen wurden also mit Urkunde vom St. Georgstag 1551 die Gaben Gottes und das Bergwerk und Erz, so in allem dem Gebirg des Melchtals und Melchsees liegt, als ein Erblehen mit folgenden Rechten und Bedingungen übergeben: 1. Sie mögen es nutzen an Orten und Enden, wo es ihnen am füglichsten sei, und ohne ihre Bewilligung soll niemand Gewalt haben, an denselben ein Bergwerk zu bauen. 2. Da ihnen und sonst niemand anderem das Bergwerk und Erz auf ihr Wagnis vergönnt worden sei, so sollen sie sich für sich und ihre Erben verschreiben, dasselbe graben zu lassen, ohne Schaden den Eigentümern, wo es nicht auf Landesboden geschehe, denen sie den verursachten nach Billigkeit vergüten sollen. 3. Sollen sie Wege und Straßen zu den Bergwerken und Erzen, sie zu führen und säumen anlegen, der Allgemeinheit ohne Schaden, mehr zu ihrem Nutzen, sie zu Gütern und Alpen zu gebrauchen, als ihnen selbst für die Bergwerke. Die Fuhrleute und Säumer sollen niemand schädigen mit Aesen und anderem, was sie aber an Weiden und Aesung für das Vieh bedürften, währenddem man das Erz lade, darüber soll man sich wegen des Preises gütlich mit den Alpbesitzern verständigen und ihnen nach Notdurft und Billigkeit verabfolgt werden. 4. Wird der nötige Platz zum Bau von Schmiede und Schmelzhütte zur Verfügung gestellt, wenn es an dem Ort, den man dazu finde, ohne Schaden sein könne. So man aber wegen des Wassers und anderem, was man zu solchen Werken braucht, gezwungen wäre, auf Privateigentum zu bauen, so solle man erstlich gütlich mit dem Besitzer abkommen und ihm Platz und Gelegenheit, so es ihm feil ist, abkaufen. 5. Wird ihnen zum Holzen, Kohlen, Bauen etc. übergeben, was Hochwald und nicht Eigentum ist, wo es ohne Schaden wäre, nach ihrer Notdurft; besonders des Holzes sollen sie gefreit sein. das verderben müßte und doch niemand nutzen wolle. Wo ihnen aber Privatwälder gelegener wären, sollen sie diese zu einem rechtmäßigen Preis kaufen und so die Besitzer sie selbst nützen wollten, werden sie denselben jederzeit Holz und Kohlen abkaufen, wie sie es von ihren Werkleuten bekämen. Ein interessanter Artikel ist der 6.. welcher bestimmt, daß die Bergwerksgemeinschaft und ihre Nachkommen, sobald die nötigen Gebäude errichtet seien, zu deren Bau sie vielleicht Fremde brauchten, fortan das Land und die Talleute aufs höchste mit 20 fremden. als in den Werken, in Schmiede, Schmelze und andern, namen- und zahlbaren Personen beschweren dürfen, es sei denn dem Land angenehm und ihnen notwendig. Zu dieser Zeit, bis zu welcher vielleicht etliche Landleute das Schmelzen und Schmieden erlernen möchten, soll es an einer Landsgemeinde stehen, wenn sie weiteren Volks zu andern Werken oder Erzen bedürften, zu entscheiden, ob und wieviel ihnen zugelassen werde. 7. Wegen Spann und Stößen, welche sich unter der Bergwerksgesellschaft erhüben und von den Mitverwandten nicht beigelegt werden könnten, soll das Recht vor der Obrigkeit zu Obwalden gesucht werden; Spann und Stöß aber zwischen der löbl. Landschaft Unterwalden und den Berggemeinern, da man sich wegen dem oder jenem Artikel nicht gütlich

vertragen möchte, sollen einem unparteiischen Gericht übergeben und das Recht bei den Landleuten nit dem Kernwald genommen werden. Der 8. Artikel umschreibt den Schutz des Landes und die materiellen Verpflichtungen der Teiler des Bergwerks. Ihnen und ihren Nachkommen wird für ihre großen zu Lob und Ehr des Landes auf sich genommenen Kosten, Mühe und Arbeit, Schutz, Schirm, Freiheit und Sicherheit bei allen festgesetzten Artikeln, dazu auch Hilf, Rat und Tat, zu allem, was ihnen not tut, versprochen. Dagegen sollen sie pflichtig und verbunden sein, vom dritten Jahre ab, da das Werk aufgerüstet sei und so lange es währe, einmal dem Lande von jedem Zentner gewonnen Eisens 1 Schilling als Erschatz und Zoll zu geben, sie haben des Nutz oder Schaden, und 2., sofern Gott das Glück gebe, sie bestehen und es als Nutzen ertragen möchten, der Landschaft für ihren eigenen Bedarf das Eisen um den dritten Teil des Preises abzugeben, für den man es sonst innerhalb und außerhalb derselben bekomme, jedem Landmann jedoch nur zur Notdurft und keineswegs zum Fürkauf.

Durch diesen Lehenbrief hatte der Staat in weitgehendem Maße den neuen Bergherren die nötigen Grundlagen für ihr Unternehmen geschaffen. Die Regierung bezeugte aber das Interesse, welches sie an demselben hatte, noch deutlicher dadurch, daß sie außer der Summe, die sie als Teiler in die Gesellschaft einzahlen mußte, ihr aus dem "Bruchseckell" 1000 Gl. und aus dem "geheimen Sack" 700 (1700?) Gl. lieh. 77) Mit ihrer Erlaubnis wurden noch andere Geldanleihen gemacht und als Unterpfand nicht nur das verliehene Bergwerk und Erz, mit seinen Hütten, Essen, geschmelztem und ungeschmelztem Erz und Eisen verschrieben, sondern auch des gemeinen Landes Gemeinnutzungen an Allmend und Alpen, desgleichen der Kirchhören Kerns und Sachseln, sowie der privaten

⁷⁷) St. A. O. Staatsprotokoll III, 243 und III, 267, wo das eine Mal 700 Gl. angegeben sind und das andere Mal 1700 Gl.

Bergwerksgenossen liegend und fahrend Gut. So konnte auch außerkantonales Kapital herangezogen werden, nämlich von Ulrich Martin, Propst zu Münster, 1500 französische Sonnenkronen, von Pannerherr Peter Martin in Luzern 1500 und im Jahre 1552 von Ulrich Metzger in Bern 1000 Sonnenkronen. 78)

Nach erfolgter Finanzierung wurde das Projekt der Bergherren, von dem wir nur soviel kennen, als die Lehensurkunde verrät, ins Werk gesetzt. Während über den Abbau nichts verlautet, läßt sich, was die Förderung betrifft, erkennen, daß jetzt für den Transport über die Melchseealp und im Tal unten, wo der Schmelzort nicht mehr unmittelbar unterhalb derselben lag, Zugvieh verwendet wurde. Für den Transport über das Steilstück von der Aaalp nach Keselen hinunter kommt entweder, wie man vielleicht aus der Urkunde herauslesen kann, das Säumen, oder, wie vielleicht früher schon und sicher später, eine Holzleite in Betracht.

Wo aber waren die Hütten und Essen, welche man zur Aufbereitung des Metalles errichten wollte? War die sog. Feilenschmiede am Rufibach bei Kerns, von der wir einzig erfahren, daß sie samt "Wasserruß", Behausung, Grund und Boden diesen Bergherren gehörte, der Ort, wo sie stattfand? ⁷⁹) Es scheint uns heute fast unmöglich, daß man das eisenhaltige Gestein so weit geschleppt habe, bis man das Brauchbare vom Unbrauchbaren schied, welcher Einwand nur dadurch etwas abgeschwächt wird, daß diese selben Erze wenige Jahrzehnte später einmal, freilich nur als Zuschuß zu andern, sogar außer Landes, bis zu einem Schmelzofen im Entlebuch, spediert wurden.

Ebenso deutet auch die uns überlieferte Benennung der einzigen bekannten Schmiede dieser Bergherren eher an, daß sie nur der weiteren Verarbeitung des anderswo verhütteten Metalls gedient habe. In diesem Falle kommen

⁷⁸) St. A. O. Urkunden Nr. 125 und 127, und Chr. K., S. 104/105.

⁷⁹⁾ T. A. Bl. 378/79.

für die Verhüttung des einheimischen Eisens noch zwei Oertlichkeiten in Betracht. Entweder muß man annehmen. daß das einzige, im Melchtal noch nachweisbare Schmelzwerk beim Dörfchen selbst, dessen man sich später immer bediente, schon von diesen Eisenherren des Jahres 1551 gebaut worden sei, oder aber wir verlegen den damaligen Verhüttungsort in die Nähe der Alp "Tannen", deren Namen sicher an einstige Bewaldung erinnert und von der man annimmt, 80) daß sie dieselbe im Zusammenhang mit dem Bergbau auf der nahen Erzegg verloren habe. diese zweite Oertlichkeit weisen ja schon die bei diesem Bergwerkprojekt auffallend umfassenden Transportanstalten oben auf der Melchseealp hin. Vor allem aber spricht für die Tannenalp der Umstand, daß durch deren Annahme eine Erscheinung auch in Unterwalden ihr Analogon findet, die sich auf ganz natürliche Weise, durch die rapide Abnutzung der verfügbaren Waldbestände erklären läßt und daher bei jedem, während längerer Zeit betriebenen, innerschweizerischen Eisenbergwerk, d. h. also vor allem noch bei den urnerischen mit aller Sicherheit feststellen läßt. Die Erscheinung nämlich, daß man ursprünglich Schmelzwerk und Schmiede beieinander unten im Tale an einem verhältnismäßig noch leicht zugänglichen Orte anlegte, dann aber später wegen Ausrottung der hier vorhandenen Wälder oder wegen der Abneigung des Volkes, sie weiterhin zu opfern, die Anlage trennte und das in erster Linie Brennholz erfordernde Schmelzwerk anderswohin, gewöhnlich höher in die Berge hinauf, wo die Hochwälder zur Verfügung standen, verlegte.

Bei dem Betriebe dieses Unternehmens kam jedenfalls dem Luzerner Brandolf Rotter, der, um mitzumachen, schon der Erlaubnis seiner eigenen Regierung bedurft hatte⁸¹) und dem von der Obwaldner Behörde die Teiler-

⁸⁰) Vergl. E. Scherer, in "Alte und Neue Welt", 44. Jahrgang (1909/10), S. 620.

⁸¹⁾ St. A. L. R. P. 21, S. 103 b.

gemeinschaft als einzigem Ausländer gestattet wurde, eine besondere Stellung zu. Vielleicht haben wir in ihm, wie der Kernser Chronist A. Küchler meint, den Leiter desselben vor uns. Ueber das Unternehmen selbst haben wir aus der Feder Cysats ein zeitgenössisches Urteil: "Die damals im Melchtal aufgerichtete "Eisenerz" sei ein sehr nützlich Werk gewesen, nicht allein dem Lande selbst, sondern auch allen benachbarten. Dieses Eisen habe das Urner Eisen an Güte übertroffen und das Gewerbe habe einen großen Gang und Namen gehabt." In der Tat wurde schon 1551 nicht nur an einer dreiörtigen Konferenz, auf den Anstoß des Nidwaldner Gesandten Bünti, über dieses Eisenerz verhandelt, sondern das Bergwerk wurde 1557 sogar von der allgemeinen Tagsatzung zu gemeineidgenössischen Lieferungen herangezogen. 82) "Es habe aber nicht lang bestanden, allein [nur aus] der Ursache, daß das fremde Gesinde, mit denen man solche Sachen verrichten muß, den Landleuten widrig und verdrüssig gewesen." Darin dürfen wir, neben den Schwierigkeiten, welche namentlich für die Förderung erkennbar sind, um so mehr den eigentlichen Grund für das rasche, schlimme Ende des Unternehmens sehen, als auch Josias Simmler in seinem gleich nachher erschienenen "Commentar über die Alpen" vielleicht gerade mit Bezug auf dieses Vorkommnis die Abneigung der Innerschweizer gegen die fremden Bergleute als Hauptargument für den Mangel an Bergbau anführt.83)

Schon 1556, also wenige Jahre nach der Eröffnung, hören wir, daß die Bergherren Schulden halber belangt werden. 84) 1562 85) wurde das Geschäft wegen der Eisen-

⁸²⁾ E. A. 4, 1 b, S. 487 c. 4, 2, S. 11, 68.

⁸³⁾ B. B. L. Cys. Koll. C, S. 48. Ascanius Marsus, "Kurtze Beschrybung der Eidgnoschaft", korrigiert und gemehret durch R. Cysat A. 1588. (Cys. Koll.), Jos. Simler, a. a. O. (thes. hist. Helv.), S. 29.

⁸⁴⁾ St. A. O. Staatspr. II, S. 160.

⁸⁵⁾ Vgl. über das Folgende St. A. O. Staatsprot. III, 88 (1562), 213 (1563), 242, 243, 246, 262, 265, 267, 576, 974. Dazu Chr. K., S. 105.

schmiede nach gründlicher Besprechung mit den Bergherren an eine Landsgemeinde gewiesen, und im folgenden Jahre beschäftigte es dieselbe öfters. Zunächst ließ sie den Seckelmeister schwören, den Bergherren kein Geld aus dem Seckel mehr zu leihen ohne ihre Bewilligung, und in allen Kilchhören Leute dazu verordnen, die bei ihrem Eide "aufnehmen von Bergherren". Der Protest, welchen diese wenige Tage nach der Verbriefung des Geldanleihens von Propst Martin, gegen die Verpfändung auch ihrer Privatgüter erlassen und nur das Bergwerk als Versatzung zu geben erklärt hatten, scheint ihnen nichts genützt zu Die 1200 Pfund, welche ihnen der Verkauf der Kernmatte samt den zwei Behausungen, der Schmiede und Feilschmiede gehört, die Wasserzuleitung. Schmiedezeug, Ambos, Hammer etc., womit sie wahrscheinlich ihre Liquidation begannen, eintrug, genügten nicht zur Abzahlung ihrer Schulden. Die Regierung, welche durch eine Kommission mit den Bergherren in Verbindung getreten war, scheint die ungeduldigsten Gläubiger befriedigt und zur Deckung dieser Ausgaben auf das Eigentum der Teiler gegriffen zu haben. So schuldeten 1563 Ammann von Flü, Ammann Wirz, Vogt im Brunnen als Bürge für Ammann im Feld und Ammann zum Wissenbach dem Landesseckel gewisse Summen, teilweise samt dem Zins von 12 Jahren, 1571 die Kilchgenossenschaften von Kerns und Sachseln ebendemselben je 56 Gl. Zins von der Eisenschmiede, und noch nach Jahren stößt man auf eine Reihe von Gülten, welche ihretwegen auf Gütern von Anteilhabern oder ihren Erben lasteten. 86) Damit das Land selbst seinen Teil der Schuld los werde und aller Gülten ledig gehe, verzichtete es auf die Rückzahlung der 700 (1700 ?) Gl. in den geheimen Sack, dagegen sollten die Bergherren bis zur Abzahlung der 1000 Gl. jährlich 200 Gl. Zins und Hauptgut entrichten. 1567 mußten sie

⁸⁶) Vgl. außer Chr. K. auch die Chronik von Sarnen (Chr. S.) von A. Küchler, z. B. S. 129, auch Gfr. Bd. LIV, S. 340.

wegen Erlegung dieses Zinses gemahnt werden. Im gleichen Jahre wurde dem Pannerherrn Martin von Luzern sein Anleihen gekündet, 1576 endlich der bernische Anleiher bezahlt. Den Ambos der Bergherren erwarb 1571 das Land, um ihn in einer beschlossenen neuen Schmiede aufzustellen.

Trotzdem das Unternehmen von 1551 vielleicht nach einer kurzen Blütezeit, schon nach etwa einem Jahrzehnt. auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß und schließlich mit dem großen Schaden aller Beteiligten den Betrieb einstellte, brauchten keine weiteren zehn Jahre zu vergehen, bis sich Leute fanden, welche die Eisenschmiede im Melchtal wieder aufrichten wollten. Im Jahre 1583 bewarben sich um dieses Lehen drei Männer aus den kapitalkräftigsten Familien der Innerschweiz, von Obwalden Ammann Marquard Imfeld, sehr wahrscheinlich derjenige, welcher 1563 von den alten Bergherren die Feilenschmiede erstand. Ammann Lussi, nach der damaligen Frau Imfelds zu schließen der große Melchior Lussi von Nidwalden, dessen Tochter sie war, und Junker Jost Pfyffer von Luzern. 87) Schon die Behandlung dieses Gesuches läßt eine gewisse Opposition gegen dasselbe erkennen. Der alte Lehenbrief gefiel nicht mehr, "er soll verlesen werden, damit ein jeder darüber nachdenke und dann möge der Landammann drei Ehrenleute bestimmen, welche Artikel mit den Petenten machen, über deren Annahme dann die Gemeinde abstimmen soll. Wie die Abstimmung ausfiel, erfahren wir nicht, wir haben nur noch die Auskündigung derselben, dürfen aber Cysat ruhig Glauben schenken, der uns von diesen ehrlichen und hablichen Leuten aus den nächstgesessenen Miteidgenossen mitteilt, daß die vorige Ursache

⁸⁷⁾ Ueber Landammann Marquard Imfeld, Sohn des uns bekannten Nikolaus, s. Chr. S. S. 130 ff. Ueber ihn und Lussi Gfd. Bd. XXVIII; ferner Feller Richard: "Ritter Melchior Lussi", Stans 1906/09. Marquard Imfelds dritte Frau war Catharina Lussi, Tochter Melchior Lussis.

ihr Anwerben, die "Eisenerz" wieder aufzurichten und zu verlegen, abermals gewendet habe. Eine weitere Notiz von ihm über eine Unruhe der fremden Bergleute im Jahre 1587, würde dafür sprechen, daß das Bergwerk damals verliehen worden ist. Ein Eintrag im obwaldnischen Staatsprotokoll dagegen läßt darüber wieder Zweifel aufkommen. 88) Dieser aus dem Jahre 1589 datierte Erlaß fordert diejenigen, welche teil an der Eisenschmiede im Melchtal haben, auf, zusammenzustehen und, ob sie Erz erlösen mögen, mögen sie es in aller Namen tun, so aber der Schmied nichts Gutes daraus machen wollte, soll es ihm abgeschlagen sein. 89) Diese Aufforderung, zu der ein Schmied, der die vielleicht noch gebrochen vorhandenen Erze verwerten wollte, den Anstoß gegeben zu haben scheint, kann sich ja auf das Unternehmen von 1583 wie auf das von 1551 bezogen haben, ist aber doch verständlicher, wenn wir sie an die alten Bergherren gerichtet denken. Der Betrieb des Melchtaler Bergwerks von 1583-1587 ist also keine ausgemachte Sache. Sicher dagegen ist, und die Ursache wird eben die Abneigung gegen die fremden Bergleute gewesen sein, daß seit dieser Zeit in Obwalden eine Opposition gegen die Verleihung desselben an Private vorhanden war. Diese Opposition dokumentiert sich darin, daß im Jahre 1593 beschlossen wurde, wenn man die Eisenschmiede nehmen wolle, um sie zu bebauen, so soll sie die Regierung zuhanden nehmen und sonst kein anderer besonders zugelassen sein, welcher Beschluß im selben Jahre noch einmal, ohne daß ein Grund ersichtlich wäre, ausgemehrt wurde. 90)

Auffallend ist es daher, daß schon drei Jahre später Obwalden einer 1594 gegründeten Luzerner Bergwerks-

⁸⁸⁾ St. A. O. Staatspr. IV, S. 668 und 670. — B. B. L. Cys. Koll. Adnota zu Asc. Marsus, S.90.

⁸⁹⁾ St. A. O. Staatspr. V. S. 390.

⁹⁰⁾ St. A. O. Staatspr. V, S. 657 und 667.

gesellschaft die Ausbeutung der Erze wieder gestattete.91) Die Erklärung aber für diese Inkonsequenz wird gerade darin liegen, daß die Hüttenanlage dieses Unternehmens nicht in ihrem Lande, sondern bei dem Eisenerz am Rümlig im Entlebuch errichtet war, zu welchem nun die Melchtalererze, einfach der größeren Vollkommenheit wegen, gestoßen werden sollten. Die Idee, Obwalden um die Erlaubnis anzugehen, diese aus ihrem Lande führen zu dürfen. wird von Jost Pfyffer hergerührt haben, der, jetzt mit Jost Krepsinger und Rudolf Pfyffer Unternehmer des Rümligwerkes, noch von seiner früheren Beteiligung am Obwaldner Bergbau her wissen mochte, daß die Hauptursache der gegen denselben herrschenden Mißstimmung die vielen fremden Arbeiter seien, welche die Eröffnung eines Betriebes jeweilen zur Besorgung des eigentlichen Hüttenwesens ins Land brachte, deren Anwesenheit aber auf diese Weise umgangen oder doch auf ein Minimum reduziert wurde. Obwalden ging also 1596 auf die Bedingungen und Artikel, welche die Luzerner selber aufgestellt hatten, ein, mit der nachdrücklichen Beifügung, "daß dieses Säumen ohne jemandes Schaden geschehen solle". Nicht lange aber wurde, wenn man überhaupt damit begann, das Erz aus Unterwalden heraus bis zu dem hierzu verordneten Gebäude und Schmelzofen gefertigt, denn schon zwei Jahre nach dieser Konzessionsbewilligung, anno 1598, stellten die Hüttenwerke am Rümlig ihren Betrieb wegen Unrentabilität ein, und damit fand auch die Ausfuhr der Melchtalererze nach dem Kanton Luzern wieder ihr Ende. "Seither", so berichtet Cysat, "haben die Landleute wegen ihres Ueberdrusses der fremden Bergknappen den Gewirb allerdings eingestellt und es niemandem weiters leihen wollen, hiermit so verliegt sich dies gute Metall." 92)

⁹¹) Vgl. zum Folgenden St. A. O. Staatspr. VI, S. 86. — B. B. L. Cys. Koll. C, S. 48 und 163. — Ueber das Rümligwerk: siehe unten Abschnitt E: Eisenbergbau und Bergbauversuche im Kt. Luzern.

⁹²⁾ B. B. L. Cys. Koll. C 48.

erlebte eben den Beginn der erfolgreichsten Bergbauperiode Obwaldens nicht mehr, die 6 Jahre nach seinem Tode, 1620, eröffnet wurde.

Im Februar dieses Jahres erschienen Altlandammann Peter Imfeld (der Enkel des Bergherren Nikolaus Imfeld und Neffe des Käufers der Feilenschmiede und Petenten von 1583, Marquard Imfeld) mit Vogt Bartholomäus von Deschwanden vor dem Rat in Obwalden und brachten vor, sie wollten das Bergwerk des Eisens halber wiederum an die Hand nehmen, und weil es ein großes Geld antreffen würde, das sie im Ausland entlehnen müßten, für einander bürgen, und bitten ihn, soviel er Gewalt habe, zu verwilligen und zu dem Uebrigen vor einer Gemeinde ihnen zu verhelfen. Der Rat schlug das ganze Geschäft an die Landsgemeinde, welche auf die Eingabe der Interessenten einging 93) und am 23. April diesen und dem Schwiegervater des Imfeld, dem Landammann Anton von Zuben, das Bergwerk im Melchtal mit all den Nutzungsrechten, welche sie zu dessen Betrieb brauchten und die wir ja bereits kennen lernten, verliehen und sie als getreue Lehensherren zu schützen und zu schirmen versprach. Dagegen übernahmen die Bewerber wie früher die Verpflichtung, 1 Schilling Zoll und Abzug für jeden ausgeführten Zentner zu entrichten, vorerst aber zum billigsten Preis das eigene Land mit Eisen zu versehen.

In einem besonderen Vertrag vom Jahre 1623 wurde das Verhältnis zwischen den Bergherren und der Gemeinde Kerns, in deren Gebiet ja ihr Arbeitsfeld fast ausschließlich lag, vor allem wegen Unterhalt der allgemeinen und Anlage eigener Wege, wegen Nutzung von Wald und Holz, das entbehrt werden konnte und nicht wegen Lawinengefahr stehen bleiben mußte, wegen Weiden auf Alp und Allmend etc. geregelt. Ebenso sicherte sich die Gemeinde

⁹³⁾ St. A. O. Staatspr. VIII, S. 77 und 106. — Zu dem Folgenden vgl. vor allem Chr. K. S. 134 ff.

die Ausführung der Fuhren und das für jene Zeit charakteristische Recht, die lästigen Arbeiter entfernen zu dürfen.

Schon 1625 scheint man auch das Abkommen zwischen dem Land und der Unternehmung wieder für revisionsbedürftig gehalten zu haben, wenigstens war für eine Landsgemeinde vorgesehen, "wegen der Bergherren einen anderen Brief zu machen". Daß sie im übrigen denselben wohl gesinnt war, bewies sie im selben Jahre durch eine Beisteuer von 25 Gl. an ihre Eisenschmiede. 94)

Das Unternehmen hatte keinen besonders günstigen Anfang. Schon 1628 starb der Hauptinitiant, Peter Imfeld, worauf Zwistigkeiten unter den andern ausbrachen und bald nachher folgte ihm sein Schwiegervater von Zuben nach. Nach diesen Todesfällen und der Beilegung des Streites durch die Verordneten der Obrigkeit, Pannerherr Sebastian Wirz, Landammann Wolfgang Stockmann und Landvogt Niklaus Deschwanden, scheint das Bergwerk an die Erben des Landammanns Imfeld, vor allem an seinen gleichnamigen Sohn, den in Kerns wohnhaften Landeshauptmann gefallen zu sein. 95) Diesem erlaubt 1629 die Landsgemeinde, drei Jahre lang einen fremden Gemeinder im Eisengewerbe haben zu dürfen, der aber an der Schmiede und anderen erbauenen Sachen keinen Teil haben soll und so ein Landmann dessen begehre, soll er dem Fremden vorgehen. Im folgenden Jahre erklärte sich die Regierung einverstanden, daß Landammann Peter von Roll in Uri die Eisenschmiede mitsamt den Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie sie Landammann Imfeld übergeben worden sei, von seinen Erben empfange. Folgerichtig wurde nachher dem Landeshauptmann, als derzeitigem Besitzer, zugestanden, sie und das Bergwerk Weise zu verlehnen oder auch zu verkaufen. Bis zum Todesjahre des Peter Imfeld, 1644, finden wir aber keinen

⁹⁴⁾ St. A. O. Staatspr. X, S. 143 und 149.

⁹⁵⁾ St. A. O. Staatspr. XI, S. 30, 88 und 124.

andern Bergherrn als ihn. Dagegen wird 1636 zum ersten Mal urkundlich ein "Schaffner" erwähnt, der im Namen des Bergwerks auftritt, und in einer undatierten, aber ungefähr aus jener Zeit erhalten gebliebenen Bergwerksordnung finden wir dessen Stellung und Obliegenheiten in besonderen Artikeln festgelegt. Da diese sich im übrigen zum größten Teil fast wörtlich an eine schon vor 1600 im Kanton Uri aufgestellte anlehnt, so ist dadurch, wenn sich auch die Beteiligung des urnerischen Landammanns v. Roll nicht nachweisen läßt, doch ein gewisser Einfluß des um diese Jahrhundertwende mächtig emporgeblühten Eisenbergbaues dieses Ländchens auf die Organisation und den Betrieb desjenigen im Melchtal erwiesen. Diese Bergwerksordnung⁹⁶) ermöglicht zum ersten Mal, sich ein umfassenderes Bild von der obwaldnischen Eisengewinnung zu machen. Zuerst enthält sie einige Bestimmungen über das Verhalten der Arbeiter im allgemeinen, dann über die Ordnung in den einzelnen Abteilungen des Werkes und zum Schluß umschreibt sie die Kompetenzen des Schaffners.

Obenan steht, der Zeit entsprechend, der Grundsatz:

1. Daß alle Arbeiter und Werkleute keine andere Religion im Lande üben sollen, dann allein die alte, wahre, seligmachende katholische; wer nicht ihr gemäß lebe, soll ausgewiesen, wer aber ungebührlich handle, bestraft werden.

2. Ein jeder soll seine Arbeit den Bergherren mit allen Treuen verbringen, sonst mag er von ihm entlassen werden.

3. Alle heimlichen und öffentlichen Aufwiegler, welche von fremden Ländern und Bergwerken kommen, die Knechte und Arbeiter auf diesem Bergwerk aufzuwiegeln und vor der ausbedungenen Zeit hinwegzuführen, die mag der Bergherr gefänglich einziehen und behalten lassen, bis der Schuldige 20 Gl. Buße, zur Hälfte für die Obrigkeit, zur andern in die Bruderbüchse erlegt hat, oder aber, so er die

⁹⁶) Beide Bergwerksordnungen sind im Besitze des Herrn Dr. med. Stockmann-Wyrsch in Sarnen, der sie mir nebst andern wertvollen Bergwerksakten gütigst zur Verfügung stellte.

Buße nicht erlangen kann, aus dem Lande verweisen lassen. Gefährliche aber werde die Obrigkeit an Leib und Gut strafen. 4. Soll niemand Kohlen aus der Schmiedehütte noch ab dem Kohlenplatz tragen, noch Kohlenholz, Bauholz, Laden oder ander Holz nehmen, damit zu kochen und zu gebrauchen. Stuben und Kammer zu wärmen, bei 4 Maß Wein oder soviel Geld Buße und Bezahlung des Holzes. Nachträglich wurde dieses Verbot der Laden halb, weil man oftmals in notwendigen Geschäften keine solchen bei Handen hatte, dahin verschärft, daß derjenige, bei welchem sie gefunden würden, den Dienst verloren haben und 20 Batzen Buße bezahlen soll. 5. Soll niemand mit Fackeln im Tal umhergehen außer auf dem Kohlenplatz und bei den Wasserbauten, es geschehe denn auf Befehl der Bergherren oder ihres Schaffners. 6. Soll niemand in den Kammern feuern oder Feuer hineintragen, bei 4 Maß Wein o. s. v. G. (oder soviel Geld) Buße. 7. Niemand, weder Hammerschmied, Läuterer, "Zemonagler", noch irgend ein anderer soll keinerlei Eisenzeine noch Nägel verkaufen, was als Diebstahl bestraft würde. Der Bergherr allein oder mit seinem Wissen und Willen sein Schaffner, soll Eisen verkaufen. 8. Bei Wasserflüssen oder Brünsten sollen alle Knechte und Arbeiter, denen es kund getan wird, dazulaufen und nach Möglichkeit helfen und wehren, daß den Bergherren kein Schaden widerfahre, und wer es trotz Mahnung nicht täte, soll den andern 10 Maß Wein zu vertrinken o. s. v. G. dafür verfallen sein.

Ordnung bei dem Schmelzofen.

Der Schmelzer soll neben sich einen guten Schmelzknecht vor dem Schmelzofen haben, damit ständig, so lange der Ofen gehe, einer wachend vor demselben gefunden werde und wenn einer, während der Umgang an ihm ist, schlafend gefunden wird, soll er 4 Maß Wein o. s. v. G. und den eventuell dadurch verursachten Schaden abzutragen verfallen sein. Gleichfalls sollen auf dem Schmelzofen zwei Aufsetzer sein, die, einer um den andern, Kohlen und Erz aufsetzen, wie es ihnen der Schmelzer befiehlt und jedes Mal, so einer das Aufsetzen zur rechten Zeit versäumt, soll er 2 Maß Wein o. s. v. G. verfallen sein. Bei der gleichen Buße war es verboten, Werkzeug, als Hammer, Vorstangen, Schaufeln und anderes von dem Schmelzofen, so lange er gehe, wegzutragen, es anderswo zu brauchen ohne des Schmelzers Erlaubnis, ebenso auch ohne sein Wissen Wasser von dem Schmelzrad zu nehmen oder daraufzulassen.

Ordnung in der großen Hammerschmitten.

Der Hammerschmied soll die Hammer- und Wärmfeuer, und gleichfalls ein jeder Läuterer sein Läuterfeuer, laut ihres Jahrlohns das ganze Jahr zu erhalten schuldig sein. Ohne ihr Wissen darf bei 2 Maß Wein o. s. v. G. niemand ihr Werkzeug aus den Schmieden auf andere Arbeit tragen. Bei 4 Maß Wein o. s. v. G. Buße darf kein ungewogenes Eisen aus der Schmiede getragen werden, und sollen alle Schmiede, wenn sie Feierabend machen, die Blasbälge schließen und die Feuer wohl löschen. Wie beim Schmelzofen war auch hier das Wasser auf die Räder lassen und davonnehmen verboten.

Ordnung in der kleinen Schmiede.

Bei 2 Maß Wein oder soviel Geld Buße war in der Zeinschmiede verboten, daß ohne des Zeinschmiedes Wissen und Willen Werkzeug, ferner ungewogene Eisenzeine, oder anderes, was darin geschmiedet wird, daraus getragen werde, daß ein Nagler dem andern das Werkzeug ohne sein Wissen und Willen nehme, brauche oder verberge.

Ordnung auf dem Kohlplatz.

Bei 2 Maß o. s. v. G. Buße und Abtrag des entstandenen Schadens war es verboten, Brände ab dem Kohlenhaufen oder Kohlenplatz, vor allen jedem Köhler, glühende

Brände in seine Kochhütte zu tragen, oder bei Tag und Nacht an Feuertagen während der Wache zu schlafen oder wegzulaufen.

Ordnung im Wald,

Es soll niemand in den Holzschlägen, besonders wenn das Holz darin noch keine Aeste hat, oder sonst, anzünden bei 10 Maß Wein o. s. v. G. Buße und Abtrag des erfolgten Schadens.

Ordnung in der Erz.

Die "Berggnapper" oder Erzhauer sollen das Erz allwegen sauber von dem Gewände oder anderen Steinen scheiden, denn der Bergherr soll nicht schuldig sein, es von ihnen zu nehmen, wenn es noch mit anderem Gestein vermischt ist. Besonders soll man nicht gefährlicher Weise falsche Steine unter das Erz mischen und verbergen, dadurch er zu großem Schaden kommt, für welchen Trug einer, wie für einen Diebstahl, gestraft würde. Alle Arbeiter sollen sich befleißen, ihm mit allen Treuen zu dienen, sein Nutz und Frommen zu schaffen und Schaden zu wenden.

Daran schließen sich nun noch die Rechte und Pflichten des Schaffners und im Zusammenhang damit einige Bestimmungen für die Strafrechtspflege.

Zum ersten soll er zu vier Monaten rechnen, oder so oft, als die Herren Rechnung geben wollen, damit man sehen mag, wie die Sache beschaffen, ob zu gewinnen oder zu verlieren sei. 2. Soll er, wenn sich ein Meister oder Knecht rebellisch aufführt, freundlich abmahnen und so dieser nicht darauf hört, vor den Herren verklagen; kann er sich dann nicht verantworten, so soll er um 1 Dicken gestraft werden, welche Buße der Schaffner einziehen und in die Büchse legen soll. 3. War ein Faustschlag bei 10 Schilling und ein Wurf, wenn er fehlen würde, bei 20 Schilling Buße verboten; traf er, so mußte der Schaden nach der drei Bergherren Erkanntnus abgetragen werden,

oder aber er gehörte zu Friedbruch und Malefiz und kam vor die Obrigkeit. 4. Soll ein Schaffner den Werkleuten die Speise in allen Treuen und fleißig geben, was ihnen gehört und welcher es vorhat, was dem mangelt, Kleider, Schuhe und zu Zeiten auch Geld und ihnen keinen Mangel Ja, so ihnen von den Herren etwas gehörte, so der Schaffner nicht täte und ihnen abgehen ließe, sollen die Meister einen oder zwei samt dem Schaffner zu den Herren schicken und ihnen anzeigen, wie sie sich ab demselben zu klagen haben. So werden die Herren, wenn sie den Fehler finden, denselben abschaffen und soweit möglich eine gute Ordnung machen. 5. Wegen Ehrverletzungen richten und strafen die drei Herren. 6. So einer oder eine so verrucht wäre, bei des Herren Leiden oder Marter zu schwören, so soll der nächste bei ihm denselben heißen, auf das Erdreich knien, einen Kritz machen, denselben küssen und Gott um Verzeihung bitten; welcher das nicht täte, soll 5 Batzen Buße geben. 7. Sollen die Meister oder Knecht, Frau oder Kind Niemen in ihren Häuser noch Hütten gehen, oder man heiße sie. Niemen überlegen sein; so aber einer oder mehr "unschannig" und dem Schaffner vorkommt, soll er ihn warnen, daß er abstehe und so er nicht darnach tut, soll er 5 Batzen Buße geben. 8. Wer so verwegen wäre, den Schaffner zu schlagen, werfen oder zu stoßen, den sollen die Bergherren nach Verdienen strafen. 9. Was ein Meister oder Knecht verwahrlost, dessen er sich nicht verantworten kann, den Schaden wird man ihn abtragen heißen nach richterlicher Erkanntnus. einer oder eine fortwährend einen schlüge mit Stecken, Eisen oder irgendwelchen Instrumenten, die sollen ohn alle Gnade zu 1 Gl. Buß und Abtrag des Schadens verfallen sein. 11. So ein Meister oder Knecht ohne hohe Ursache aus dem Werk oder Verding weglaufe, so wollen wir protestiert haben, ihnen laut unserm Landrecht zu geben schuldig zu sein, wir tuen es denn mit gutem Willen. 12. Wollen wir alle Wirte und Wirtinnen freundlich gewarnt haben, daß sie unsern Werkleuten nichts zu zehren geben. Im Fall aber einer etwas zehren würde, wollen wir uns protestiert haben und gar nicht für denselben zahlen, sondern der Wirt mag schauen, wo er bezahlt werde.

Unter diesem 12. Artikel finden wir ein nachträgliches Notabene: Diesen Artikel haben U. GN. H., ein gesessener Rat, schon bestätigt, es wissen sich die Wirte darnach zu verhalten.

13. Soll ein Schaffner "Treue geben an ein Eidstatt", diese obgemeldeten Artikel in allen Treuen und festiglich zu halten, wie auch die obverschriebenen Bußen bei den betreffenden Werkleuten einziehen und soll sich diese Buße für die Werkleute brauchen, welche auf dem Werk krank würden und arm wären und sich nicht mit "Werchen" erhalten könnten; es soll die Buße an keine Weise noch Weg, allein auf diese Gestalt gebraucht werden, doch soll jährlich aus den obgemeldeten Bußen ein Jahrzeit gehalten werden. 14. Soll auch jeder Meister oder Knecht, welcher es vorhat, einen Taglohn an den Dienst Gottes geben, und dieses Geld soll als Belohnung für einen Priester, welchen der Pfarrer von Kerns dazu verordnen wird, gebraucht werden: dieser soll alle Monat eine Messe im Melchtal lesen und eine stattliche Predigt tun, dabei sollen die Werkleute fleißig erscheinen, damit Gott gelobt und geehrt werde, auch allen Werkleuten zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt und ihrer Seelen Heil und Seligkeit gereichen möge. 15. Sollen sie bei unseren Gerichten, Landsordnungen und Satzungen verbleiben und ihnen nachkommen, denn so einer dieselben übertrete, würde er denselben nach gestraft werden. 16. Sobald ein Knecht oder Arbeiter von den Bergherren in Dienst genommen worden, soll derselbe, so lange dieser währt, kein Gewehr tragen, weder öffentlich noch heimlich, es sei Seitenwehr, Dolch oder andere Wehr, noch kein Messer in den Hosen, nachdem er gewarnt ist, sondern allein Holzschnitzer, bei

4 Maß Wein Buße o. s. v. G.; und so auch einer angehends ein Gewehr mit sich auf das Bergwerk brächte, soll er es den Bergherren zu behalten und bewahren geben.

Was zunächst die genauere Datierung dieser Bergwerksordnung anbelangt, so war sie schon unter den drei Eröffnern in Kraft. Ueber ihre Entstehung läßt sich vielleicht sagen, daß diejenigen Artikel, welche nicht aus der urnerischen Verordnung herübergenommen wurden, d. h. die meisten der allgemeinen und die über den Schaffner, wie der 12., und das Notabene dazu ja deutlich erkennen lassen, jedenfalls von den Bergherren verfaßt und der Landesobrigkeit zur Bestätigung vorgelegt wurden.

Inhaltlich sind neben den vielen Einzelheiten vor allem die Aufschlüsse wertvoll, welche wir für die Gesamtorganisation und die technischen Einrichtungen des Werkes erhalten. Für die Verwaltung des Bergwerks läßt sich nämlich erkennen, daß sie noch nach Art des schon in grauer Vorzeit gebräuchlichen, namentlich von den Römern überall, und noch heute in entlegenen Wüstengegenden Californiens und Australiens in Anwendung gebrachten Trucksystems 97) erfolgte. Die Werkleute hinten im Melchtal wurden für ihre Arbeit hauptsächlich durch die Abgabe der zu ihrem Lebensunterhalt nötigen Waren und nicht mit barem Gelde bezahlt. Die Bergherren sorgten also damit zugleich für Speis, Trank, Kleidung und anderes ihrer Arbeiterschaft. Dieser Regiebetrieb lag in den Händen eines Schaffners, der einerseits allein, sofern es die Bergherren nicht selbst taten, das gewonnene und verarbeitete Eisen verkaufen durfte, andererseits die Naturallieferungen und Geldauszahlungen an alle Arbeiter besorgte, der also über Verkauf und Einkauf die Rechnung

⁹⁷) Diese Benennung Truck- oder Tauschsystem deckt sich vielleicht sachlich nicht ganz mit dem, was heute darunter verstanden wird. Sie trifft aber dennoch zu, wenn wir statt des erbeuteten Metalles hier die zu dessen Gewinnung geleistete Arbeit als Tauschobjekt betrachten.

führte und alle vier Monate oder wann es die Herren wünschten, eine Bilanz zur Orientierung über Verlust oder Gewinn machen mußte. Als direkter Vorgesetzter aller Meister und Knechte, hatte er für Ruhe und Ordnung unter ihnen zu sorgen, zu vermitteln und die verfallenen Bußen einzuziehen. Er war aber auch für das Wohlergehen seiner Untergebenen verantwortlich und diese konnten bei den Bergherren gegen ihn klagen, sobald sie sich in etwas verkürzt glaubten. Noch bemerkenswerter als diese rechtliche Schutzbestimmung sind aber die bei dieser Verwaltung zugunsten der Arbeiter getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen. Sehr diplomatisch, aber eben doch Interesse der Bergwerker-Bruderschaft, zu der die beim Bergbau Beschäftigten, wohl wie einst die obwaldnischen Aelpler und Schützen, vereinigt waren, war es, daß die Hälfte der größten (für Aufwiegelung) festgesetzten Buße in die Bruderbüchse fallen sollte. Ueber die Vergünstigung, daß die Säumigen bei Feuersbrünsten den andern einen Schoppen zahlen mußten, wird man heutzutage verschiedener Ansicht sein. Alle Ehre aber macht dem sozialen Denken dieser Bergherren doch gewiß die Institution, daß alle Bußen - und wir dürfen uns die Einziehung der vielen Bußen an Wein wohl so vorstellen, daß der Schaffner, statt ihn dem Betreffenden auszuschenken, das Geld dafür in die Bußenkasse legte - nur für die armen, im Werk unfähig zur Arbeit gewordenen Bergleute verwendet werden durfte, so daß also diese Institution einer Invaliden-, vielleicht auch Altersversicherung gleichkam, diese Bußenkasse zu einer regelrechten Krankenkasse wurde. Im übrigen scheint die Arbeiterschaft gewöhnlich sehr gemischt, roh und schwierig, vielleicht zu Zeiten von der nahen bernischen Gewerkschaft etwas beeinflußt gewesen zu sein. Es geht das nicht nur aus den vorgesehenen Vergehen und aus dem Verbot des Waffentragens hervor, sondern, wie wir schon durch Cysat von einer Unruhe im Jahre 1587 hören, so spricht ein Obwaldner Ratsprotokoll

von 1675 sogar von einem Kriege, welcher am Neujahr im Melchtal angefangen wurde, so daß der ein und andere zur Verantwortung vor den Rat zitiert und der Landweibel zu den Bergleuten befohlen wurde, ihnen allen Ernstes zuzusprechen, daß sie inskünftig bei Straf U. Gn. H. und insonderheit bei so großen Gesellschaften dergleichen Unruhen abseien. 98)

An technischen Einrichtungen unterschied man damals bei diesem Bergwerk die "Erz", den Schmelzofen, die große Hammerschmiede, die kleine oder Zainschmiede, den Kohlenplatz und als sehr wichtiges Objekt wurde auch der Wald erwähnt. Diese Anlage entsprach im ganzen, mochte sie auch im einzelnen Abweichungen aufweisen, die durch das Milieu bedingt waren, dem Typus, welchen wir für alle innerschweizerischen Bergwerke finden werden.

Beim Melchtalerwerk befand sich die "Erz" anno 1620 wie früher, bei der Erzegg, einer Erhebung des Gebirgskamms, auf welchem die Grenze zwischen Obwalden und Bern verlief. Mehrmals entstand daher auch jetzt wieder, wie es schon früher, z. B. 1552, der Fall gewesen war, mit den Bernern Streit wegen des Erzens. Schon 1636 hatte man deswegen einen Briefwechsel mit den Nachbaren im Hasli, kam dann aber, namentlich 1645 und 1672, hintereinander, da diese behaupteten, die Obwaldner grüben auf ihrem Territorium, 99) Die Lage dieser Erzgrube in einer Höhe von 2100 m gestattete nicht, sie das ganze Jahr hindurch zu bearbeiten. Während der Dauer des Erzbrechens, die länger war, als die Alpzeit am Melchsee, war es den Bergherren gestattet, ihre Brauchochsen Mit diesen aufzutreiben und auf dieser Alp zu halten. wurde das Erz zur "Leiti" hinüber befördert, die für diesen Betrieb sichersteht, da wir 1652 von ihr hören, weil durch

⁹⁸⁾ St. A. O. Staatspr. XVIII, S. 289.

⁹⁹⁾ St. A. O. Staatspr. XII, S. 188 und Chr. K., S. 139.

unvorsichtiges Verbrennen von Abholz ein Stück derselben verbrannte. 100)

Schmelzwerk und Schmieden befanden sich an der Melchaa im heutigen Sigristgarten des Dorfes Melchtal, wo der immer noch übliche Flurname "Eisenschmitte" an sie erinnert und Schutthaufen den Standort des ehemaligen Hochofens anzeigen.¹⁰¹) Die Fuhren, deren Zuteilung sich die Kernser gesichert hatten und welche die Straßen so verdarben und verböserten, wie 1674 geklagt wurde, werden daher in erster Linie die der Erzförderung durch das Tal bis zum Hüttenwerk gewesen sein.

Zum Betrieb beim Schmelzofen, dessen Anordnung und Bedienung in der Hauptsache aus der Bergwerksordnung ersichtlich wird, ist noch zu bemerken, daß er nicht, wie es heute bei allen diesen Anlagen geschieht, beständig unterhalten wurde. Je nach dem Ertrag der Ausbeutung, wahrscheinlich aber regelmäßig mit der Einstellung der Arbeit in der Erz, muß auch der Hochofen ausgelöscht und erst im Frühjahr wieder angezündet worden sein. Januar 1656 z. B. wollte die Regierung von Obwalden den Bergherrn wegen obschwebender Not dahin bereden, daß er ehendist zu schmelzen anzünde, und gegen Ende des Jahres 1648 klagt der Bergherr im Oberland bei derselben gegen den Schmelzmeister im Melchtal, er habe ihm versprochen, zu schmelzen und sei ohne sein Wissen wieder abgetreten, wogegen sich dieser verteidigte, er habe sich nicht verpflichtet, noch Lohn oder etwas anderes empfangen, auch sei der Ofen nicht wie im Melchtal. Ohne die Annahme einer Unterbrechung des Schmelzbetriebes im Herbst wäre die Anwesenheit des Melchtaler Schmelzmeisters im Berner Oberland nicht erklärlich, außer dieser aus Deutschland eingewanderte Peter Berengruber hätte seinen Posten im Melchtal, den nach ihm sein Sohn Simon

¹⁰⁰⁾ St. A. O. Staatspr. XV, S. 476, und XVIII, S. 239.

¹⁰¹⁾ Der Schmelzofen stand unterhalb der Säge (Melchengärten); noch heute ist alles schwarz und voll Schutt.

weiter versah, schon wieder wechseln wollen, was aber nach Inhalt und Wortlaut der betreffenden Notiz nicht anzunehmen ist. Ebenso wurden 1689 Gläubiger des Bergherrn auf die nächstkünftige Schmelze des Bergwerks vertröstet. 102)

Im Gegensatz nun zum Schmelzofen blieben die große und kleine Schmiede des Bergwerks ununterbrochen im Betrieb. In diesen verarbeiteten also das ganze Jahr hindurch die Hammerschmiede und Läuterer, die Zainschmiede und Nagler das gewonnene Metall zu Gütereisen, Stabeisen, Schienen, allerhand Nägeln und anderen Gebrauchsgegenständen.

Das Holz, um die für Schmelzofen und Schmiedessen benötigten Kohlen zu bekommen, bezog der Bergherr nicht nur aus dem Hochwald des Landes, sondern auch aus den Waldungen, welche die Kilchhören Kerns und Sachseln im Tale hatten; hier wie dort aber wurde er bei der Ausübung dieses für ihn hochwichtigen Nutzungsrechtes von der Landesobrigkeit aufs kräftigste geschützt, wie ihre scharfe Strafandrohung zeigt, als er 1652 wegen Verbrennung von Abholz zu Schaden kam. 103) Trotzdem für dieses Schmelzwerk im Tale also noch das Holz des Hochwaldes im Gebirge herbeigezogen wurde, sind die Wälder des Melchtales durch den Betrieb des Bergwerks stark gelichtet worden, was Anton Küchler 104) aus der Entstehung von Kernseralpen in jener Zeit schließt.

Das mag uns einen Begriff von der Organisation und dem Betriebe des Bergwerks geben, dessen Geschichte wir nun, soweit sie uns erhalten ist, verfolgen wollen.

Vgl. auch in der Bergwerksordnung, die am Schluß in der Ordnung beim Schmelzofen eingeschobene temporale Bestimmung: "Solange er gehe", die dadurch verständlich wird.

¹⁰³⁾ St. A. O. Staatspr. XV, 476.

¹⁰⁴⁾ Chr. K., S. 156.

Wir haben das Bergwerk in den Händen des Peter Imfeld verlassen und noch gehört, wie sein Schaffner in dessen Namen auftritt und zwar in einem Streithandel mit Luzerner Herren, in welchen die Regierung von Obwalden 1637 eingriff, indem sie einen zitierte, weil er in der St. Bartholomäusnacht unerlaubt und unbefugt das Eisen am Stad, so der Schaffner im Melchtal dahin geordnet, hinweggenommen habe, und wegen dem andern anordnete, daß durch Lieferung von etwas Eisen geholfen werde. 105) Der Schaffner dieses Bergherrn scheint vor allem aber auch dem Lande selbst das Eisen nicht vertragsmäßig abgegeben zu haben, denn statt im Jahre 1644, nach dem am 5, September erfolgten Tode Peter Imfelds, das Lehen dem neuen Bergherrn einfach zu bestätigen, beschloß die Regierung, es sollen die Briefe wegen der Eisenschmiede hervorgesucht werden, der Herr Landammann soll mit dem Schaffner im Melchtal reden, daß er wegen derselben laut Brief sich gebührlich verhalte und nach seinem Erbieten das Eisen um Bargeld und etwas mehr als zu Luzern gebe. Schließlich aber mußte sie sich 1645 doch dazu verstehen. es bei dem Vertrag bleiben zu lassen, wenn die Eisen- oder Bergherren das Eisen geben, wie sie es zu Luzern geben, wozu sie dann allerdings bei 20 Gl. Buße verpflichtet wurden. 106) Die wohlfeile Landesversorgung blieb aber, auch nachdem der neue Bergherr, Seckelmeister Jakob Stockmann, ein Sohn des Ritters und Landammanns Wolfgang Stockmann, das Werk bereits übernommen hatte, noch weiterhin ein Punkt des Lehensvertrages, der von Zeit zu Zeit der Regierung zu Reklamationen Anlaß gab, ein nicht gerade viel versprechendes Zeichen für die Prosperität des Unternehmens. So vermeinte man schon nach wenigen Jahren, als 1654 wegen der hohen Preise der Schmiede geklagt wurde, nicht nur diese kommen lassen, sondern

¹⁰⁵⁾ St. A. O. Staatspr. XII, 254, 255, 261.

¹⁰⁶⁾ St. A. O., Staatspr. XIV, 209, 223, 228, 287.

auch mit dem Bergherrn reden zu müssen. ¹⁰⁷) Die Preise, welche derselbe für die gebräuchlichsten Eisensorten verlangte, waren folgende: 1 Pfund Gütereisen kostete 5 Schilling; 1 Pfund Stabeisen 4 S., 100 ganze Nägel 16 S., 100 halbe Nägel 12 S., 100 Schindelnägel 4 S., 12 Schienen und Nägel, im ganzen 115 Pfd. Eisen, kosteten 11 Gl. 20 S., 500 ganze und 300 halbe Leistnägel, 2000 Schindelnägel, 500 halbe Tafelnägel, total 125¹/₂ Pfd. Eisen, kosteten 20 Gl. 13 S.

Die Mannigfaltigkeit der Verwendung, welche das Eisen im Lande fand, erkennen wir daran, daß sogar Chorgitter aus demselben hergestellt wurden. ¹⁹⁸) Bis nach Deutschland lieferte damals das Melchtal seine Eisenwaren. 1649 verwandte sich die Regierung für Stockmann um Relaxation ¹⁰⁹) eines Arrestes, welcher in Konstanz über solche verhängt worden war. ¹¹⁰)

Die größte Entfaltung aber, welche das Unternehmen je zeigte, erreichte es zur Zeit des ersten Villmerger-krieges. Der Großbetrieb, welcher durch diese kriegerische Verwicklung im Bergwerk herbeigeführt wurde und über dieselbe hinaus darin herrschte, läßt sich an den vielen fremden Namen, welche damals im Kernser Totenbuche auftauchen, an den zahlreichen darin verzeichneten Unglücksfällen in der Erzgrube und auf dem Kohlenplatz, an den Todesfällen eines Naglermeisters, Kugelgießers, Karrers etc. erkennen.

Kriegsindustrie wurde zwar schon zu Friedenszeiten im Melchtal getrieben; sie beschränkte sich aber wahrscheinlich auf die Fabrikation von Munition, wie man aus Bestellungen des Obwaldner Zeughausmeisters schließen kann, der 1639 dem Eisenherrn ein zerbrochen Stück zu vertauschen oder umzugießen gab, 1643 aber in Luzern

¹⁰⁷⁾ St. A. O., Staatspr. XVI, S. 55.

¹⁰⁸⁾ Chr. K., S. 153.

¹⁰⁹⁾ Relaxation - Aufhebung.

²¹⁰) St. A. O. Staatspr. XV, S. 42.

vier kleine Feldstücklein bestellte und ihm nur die Lieferung von 100 Kugeln für dieselben übertrug. 111)

Fast mit dem ersten Tage des Kriegsjahres selbst aber wurde das Werk offensichtlich in den Dienst der katholischen Kriegsrüstungen gestellt. Auf ein am 9. Januar in höchster Eil von den lieben Eidgenossen des löblichen Ortes Zug gestelltes Begehren, der Bergherr solle ihnen die versprochenen Kugeln in Ansehen damaliger größter Notdurft überschicken, ermahnte die Obwaldner Regierung, nach gemachter Reflexion, daß die damaligen Läufe höchst erforderten, daß diese Kugeln gegossen und ihnen überschickt würden, der Bergherr aber nicht willens sei, vor 14 Tagen zu schmelzen, ihren Seckelmeister schriftlich, daß er angehends verschaffe, daß geschmolzen und angezündet werde, in Bedenken, daß selbige Kugeln sowohl ihnen selbst als den Zugern zu Gutem dienen werden. Und zwei Tage später drang sie mit dem Hinweis auf die obschwebende Not und das gemeinsame Interesse nochmals in ihn und bewilligte ihm, damit er während des Schmelzens desto besser geschützt sei, 6 Musketiere dabei in Wache zu haben. Diese Vorsorge wurde vielleicht getroffen wegen des bernerischen Naglers, der sich bei angehender Ruptur aus der Eisenschmiede fort ins Bernergebiet hatte begeben wollen und deshalb 1664 in Banden gelegt und vor den Rat geführt wurde.

Außer der Zuger Bestellung hören wir ferner von einigen Zentnern Kugeln, welche für die neu gegossenen Stücke von Rapperswil, das sich so wehrhaft verteidigt hatte, und dem jene von Obwalden als Steuer an dieselben versprochen worden waren, im Melchtal nach eingegebener Lehre gegossen und dem Lande für 220 Gl. in Rechnung gebracht wurden. 112) Es ist das ein Beweis, wie sehr die Katholiken nach der Villmergerschlacht an

¹¹¹⁾ Gfd. Bd. XVI, S. 64.

¹¹²) St. A. O. Staatspr. XVI, 293 (9. und 11. Januar), 479, 540, 556; XVII, 360.

der Verstärkung der Befestigungsanlagen dieses Städtchens arbeiteten, während sie die Schleifung der reformierten Befestigungen verlangten.

Dagegen wurden die Kriegslieferungen an die Unkatholischen dem Bergherrn mit allen Mitteln unmöglich gemacht. Auf die Meldung von Schwyz, General Werdmüller marschiere gegen Rapperswil, antwortete ihm die Obwaldner Regierung, daß ihre Bergherren denen von Zürich für einmal keine Stückkugeln schicken werden. folgenden Jahre, als 50 Fäßlein des Bergherrn für Zürich in Küßnacht anlangten, hielten die Schwyzer diese an, ahndeten in Obwalden das Uebermachen von Kugeln nach dieser Stadt, weil es dem Ratsschluß der Luzerner Konferenz zuwider und hochbedenklich falle, dem Widerpart mit dergleichen Beihülfe beizustehen. Darauf erging wieder der Befehl ins Melchtal, man solle mit Ueberschickung der Bomben und anderer dahin gemachten Stuckkugeln und Handgranaten bis zu End der Konjunkturen einhalten. Diesmal aber wehrte sich der Bergherr: Wenn seine Kugeln hinterhalten blieben, so würden den Zürchern einfach von den Bernern aus dem Lauterbrunnen- und Mühletal, seinem Konkurrenten über'm Berg geliefert und gegen ihn selbst Widerwillen gemacht, ebenso würde es Freiburg und Solothurn zu Nachteil dienen. Die Regierung ersuchte daher Schwyz, im Interesse des Bergherrn seine Sendungen diesmal passieren zu lassen, im übrigen werde sie ihn dann dahinweisen, daß er fürderhin den Unkatholischen wenig Vorschub tun solle.

Nidwalden scheint wegen der Kriegsmaterialausfuhr des obwaldnischen Eisenherrn zu Zeiten das Sprachrohr oder gar den Spion der katholischen Orte gemacht zu haben. Im November 1657 schickte es per Kopie von Schwyz eine Mahnung zur Hinterhaltung der Zürcherkugeln nach Sarnen, worauf man sich aber die Antwort bis auf weiteres ersparte. Im Mai 1658 versuchte der Bergherr durch ein Interzessionsschreiben seiner Regierung, bei Schwyz

endlich die Fertigung der Zürcherkugeln durch dessen Gebiet zu erlangen. Schwyz brachte den Handel vor eine katholische Konferenz in Luzern, die wegen dieser 50 Zentner Bomben und Stuckkugeln, wie die frühere Konferenz, für besser hielt, zur Zeit deren Verfertigung einzustellen, und nachher Obwalden nochmals an die Bedenklichkeiten erinnerte, welche das Gebahren ihres Eisenherrn auf sich habe. 1660 lagen demnach die Kugeln des Bergherrn immer noch hinter Schwyz still, und daß die Verwendung der Obwaldner Regierung auch jetzt wieder fruchtlos blieb, können wir vielleicht an der Weisung erkennen, welche dem Landvogt Stockmann im Oktober folgenden Jahres befahl, endlich die Bomben, welche er wahrscheinlich aus demselben Grunde am Gestade zu Alpnach liegen hatte, wegzuführen. 113

Was die Ausfuhr anbetrifft, war also das Unternehmen durch politische Rücksichten gehindert, seinen vollen Nutzen aus dem Kriege zu ziehen. Dagegen konnte der Kriegsgewinn, den es aus den Rüstungen der eigenen Länder zog, nicht gering gewesen sein, wie wir wenigstens an den damaligen Aufträgen für Unterwalden selbst erkennen können, dem allein es Eisen und Nägel zu einem Pulverturm, einem Zeug- und Schießhaus, zum Aaturm und zu demjenigen in Stansstad, sowie zur Melchaabrücke lieferte.

Ueber diese Zeiten der Hochkonjunktur finden wir, wahrscheinlich vom April 1656 bis anfangs der sechziger Jahre einen zweiten Bergherrn an der Eisengewinnung im Melchtal beteiligt. Der Kernser Chronist Küchler will wissen, daß der alte Landvogt Stockmann, als er wegen

¹¹³⁾ St. A. O. Staatspr. XVI, 367, 469, 499. Interessant ist hier die Korrektur am Schluß, wo zuerst "keinem Vorschub" geschrieben stand, und dann das "keinen" durchgestrichen und "wenig" darübergeschrieben wurde. Man sieht daraus, daß sich die Regierung über die Stellung, die sie hier einzunehmen hatte, nicht klar war. — XVI, 556, 612; XVII, 113. — E. A. 6, 1, S. 418 d und S. 419 g. Chr. K.

eines Unfalles beim Schmelzen daheim bleiben mußte, mehr als je einen Teilhaber wünschte. Er fand einen solchen in Marquard Imfeld, einem Großsohn des obengenannten Landammannes, Bergherrn von 1583, wie dieser ein reicher Mann, den man deshalb nur den reichen Landesseckelmeister nannte, als er 1657 dieses Amt erhielt. Mit seiner Rückkehr von Kerns aber, wo noch jetzt eine Sage über das von ihm erbaute Haus zur Sonne an seine Bergherrnschaft erinnert, nach Sarnen, scheinen auch seine Beziehungen zu dem Eisenwerk schon wieder gelöst gewesen zu sein. 1660 ist noch von "den Bergherren" die Rede, von 1661 an tritt Landvogt Stockmann wieder allein auf; dafür kam ihm von da an jedenfalls sein Sohn Wolfgang zuhilfe, wenigstens wohnte er 1663 mit seinem Vater zusammen im Melchtal. 114)

Mit Wolfgang treffen wir mit der Persönlichkeit zusammen, welche, sobald der Vater tot und das Bergwerk auf ihn übergegangen war, mit seinen Söhnen dasselbe dem Ruin entgegenführte. Schon seine erste Erwähnung zeigt ihn in unvorteilhaftem Lichte. Denn als sein Vater wegen eines Geschäftes nach Kerns verreiste, mußte er ihn mitnehmen, da zu besorgen war, er könnte mittlerweile mit seiner Mutter Dorothea Imfeld, in Zerwürfnis geraten, daraus viel Unheil erfolgen möchte. Die Regierung eröffnete deshalb Vater und Sohn, man sähe es gerne, daß sie ihren Haushalt trennten und einer wegzöge. 115) Dazu kam es nun wahrscheinlich nicht, aber der Vater blieb noch bis 1672 alleiniger Eisenherr.

Unter ihm taucht als Schmelzmeister neben dem Peter Berengruber nun auch sein Sohn, Simon Berengruber auf. Er war es, der 1668 für Luzern die Eisenerze, welche im "Hergotswald" gefunden worden waren, auf ihre Abbauwürdigkeit prüfte, wofür ihm das gewonnene Eisen

¹¹⁴) St. A. O. Staatspr. XVI, 367 und XVII, 113, 217. — Chr. K., S 136 ff. — Chr. S., S. 147.

¹¹⁵⁾ St. A. O. Staatspr. XVII, 217.

überlassen wurde, Stockmann aber im folgenden Jahre ein Rekommandationsschreiben seiner Regierung nach Luzern erwirken mußte, um zur Bezahlung seiner Kosten zu gelangen. ¹¹⁶)

1669 drohte dem Bergwerk ein Stillstand wegen der bei den bernischen Nachbaren je länger je mehr grassierenden Pest, wenigstens für den Fall, daß der Bergherr nicht jede Berührung seiner Werkleute mit den Bernern auf der Erzegg und anderswo verhindern könnte. 117) Eine Vergünstigung, die indirekt auch den Bergherrn und seinem Unternehmen zugute kam, war, daß 1670 den fremden Bergleuten erlaubt wurde, den Sommer über Geißen zu halten, mit der Bedingung allerdings, sie im Herbst wegzutun. 118)

1672 tritt endlich neben dem Vater der Sohn zum ersten Mal als Bergherr auf, und aus den Ergänzungen, welche zu einer vielleicht gerade aus diesem Anlaß am 16. Januar des Jahres erlassenen Ratserkanntnis später hinzugefügt wurden, ersehen wir, daß er zugleich auch die eigentliche Leitung des Werkes übernommen hat. 1674 wurde nämlich verordnet, daß der Herr Landammann, der regierende Herr Statthalter und Landschreiber dem Talvogt und Bergherrn Wolfgang Stockmann für ihn und die jeweiligen Verwalter des Bergwerks anzusagen haben, daß sie laut Brief und Siegel ihre Pflichten beobachten und das Land beförderlichst mit Eisen versehen sollen: weil aber diese weisen, daß man das Eisen zum wohlfeilsten Preis nach Kauf und Lauf, wie man es aus der Schmiede gebe, abgeben soll, dagegen die Taxation eines bestimmten Preises für besser erachtet würde, sollen sie hiermit auch die Bergherren für jetzt und künftig ver-

¹¹⁶) St. A. O. Staatspr. XVII, 667, 722. — St. A. L. R. P. 75, S. 234 a.

¹¹⁷⁾ St. A. O. Staatspr. XVII, 740.

¹¹⁸) St. A. O. Staatspr. XVIII; 27, vgl. dazu Chr. K., S. 139. Zweifellos ist hier Küchler ein Irrtum unterlaufen.

pflichten, das Eisen den Landsleuten und Angehörigen teurer nicht zu verkaufen, als jedes Pfund um 1 Batzen, und zwar jedem, der es begehrt, auf Pfand und Pfennig. Außer dieser Festlegung des Eisenpreises für den Landesbedarf, welche die Regierung schon so oft beschäftigt hatte, ließ man es bei gedachten Brief und Siegeln verbleiben, jedoch nicht ohne zu ermahnen, jeden Schaden anderen zu verhüten oder zu ersetzen, vor allem den an Straßen und Wegen zu reparieren und nur die Brauchochsen aufzutreiben. Dafür aber wurde die Bergwerksverwaltung davon befreit, für den Wein, den die Bergwerker, als Schmelzer, Holzhacker, Erzgnappen, Schmieden der großen und kleinen Schmiede, Köhler tranken und der bei den Bergherren ausgewirtet wurde, dem Lande das Ohmgeld zu zahlen. 119)

Mit dieser faktischen Uebernahme des Betriebes durch Wolfgang Stockmann hängt vielleicht der am Ende des Jahres im Bergwerk ausgebrochene Krieg zusammen; denn dieser Mann, der so wenig wie mit seiner Mutter später mit seinen Söhnen auskam, muß einen wenig umgänglichen Charakter besessen haben. Nachdem er 1678 durch den Tod seines Vaters alleiniger Herr und Meister im Melchtal geworden war, wurde er auch Bergherr eines Nachbarkantons. Im März 1680 wurde ihm, weil er das Bergwerk in Uri lehensweis an sich zu ziehen Vorhabens, aber dort verleumdet worden sei, als habe er oder sein Vater selig das melchtalerische zu Luzern versetzt, von seiner Obrigkeit ein Fürschreiben an die urnerische bewilligt, und im April konnte er ihr bereits für dasselbe danken, in Ansehen dessen ihm das Lehen anvertraut worden sei und sie um ein Dankschreiben an Uri 120) ersuchen. Interessant wäre es, zu wissen, warum er im folgenden Jahre alle seine

¹¹⁹⁾ St. A. O. Staatspr. XVIII, 239. Datum bei Küchler, Chr. K. ist falsch.

¹²⁰) St. A. O. Staatspr. XVIII, 289, 615, 620. Zum Folgenden siehe Küchler. Chr. K., S. 140.

Besitzungen, außer dem Bergwerk und was dazu gehörte, seinen Geschwistern verkaufte, ob er mit den erlösten 1100 Pfund das durch die neue Erwerbung leistungsfähiger gewordene Unternehmen zu forcieren gedachte, oder ob er sie schon damals zu dessen finanzieller Sanierung nötig hatte. 121) Denn fünf Jahre später stand es in dieser Beziehung bereits so schlimm mit ihm, daß die Regierung eingreifen mußte. Aus der Ratsverfügung vom 3. November 1685 geht hervor, daß unter ihm eine schreckliche Mißwirtschaft eingerissen war, daß die Weiterführung des Werkes hauptsächlich seinen Söhnen überbunden wurde, und daß auch die Regierung gewillt war, das Ihrige zur Erhaltung des Unternehmens beizutragen. Sie übernahm die Bürgschaft für 1-2000 Gl.; für den Rest aber werde sie es tun mit Rekurs auf sämiliches Vermögen der Bergherren, wenn sie keinen Bürgen fänden. Die Söhne übernehmen die Schulden und den Unterhalt des Vaters. Das überflüssige Essen und Trinken, Spiel und Müßiggang soll gänzlich aufhören. Die Gläubiger aber wurden vertröstet auf die Schmelze im nächsten Frühjahr. 122)

Noch hatte das Bergwerk nicht allen Kredit verloren. Kaspar Meyenberg von Zug, der seinerzeit die Kugeln für diesen Kanton besorgt hatte, streckte 2000 Gl. vor, und als diese im Mai 1686 völlig konsumiert und weitere Beihülfen nötig waren, erhielt es mit Einwilligung der Obwaldner Regierung von ihm nochmals 500 Gl. Da aus irgendeinem Grunde die Schmelzer von Lauterbrunnen, um die sie bei dem dortigen Bergherrn ersucht hatte, nicht zu bekommen gewesen waren, wurde jetzt dem Meister Simon Berengruber befohlen, die Schmelze zu vollführen. 123)

Aber so wenig wie die gewährten Unterstützungen hatte diese den erhofften Erfolg. Sie konnte ihn nicht

¹²¹⁾ Chr. K., S. 140.

¹²²⁾ Chr. K., S. 140.

¹²³⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 261.

haben, da die Ermahnungen und die Vermittlung zwischen Vater und Söhnen vergeblich waren. Schon ein halbes Jahr nach derselben mußten Landammann und Statthalter ins Melchtal, weil die Söhne dem Vater die Lebensmittel nicht erkanntermaßen verschafften. Am 3. August 1686 wurde der alte Stockmann vor den Rat zitiert, weil er sehr übel geschworen und geflucht habe, den jungen Bergverwaltern aber nochmals intimiert, das Eisen nicht zu veraberwandeln, als was wöchentlich zu Mehl und Anken vonnöten sei. 124) Am 23. August hielt man gedachte Söhne wieder an, anders nicht, als ihrer Haushaltung im Melchtal sparsam vorzustehen, das Werkvolk fleißig anzuführen und auf alles gute Obsicht zu halten. 125) Unter dem 29. November finden wir vollends folgendes Protokoll im Obwaldner Ratsmanual eingetragen: Als abermals der Länge nach berichtet worden, wie ganz unmöglich sei, daß das melchtalerische Bergwerk seinen verhofften Fortgang oder Bestand erhalten, sondern gänzlich in Abgang geraten werde, unangesehen M. Gn. H. ihre gnädige Assistenz tunlassen und ferner tun werden, denn dessen Verwalter nicht dem Bergwerk, sondern mehr dem Essen und Trinken, auch Müßiggang obliegen, da werde man keine Rechnung weder des Einnehmens noch Ausgebens finden, es schreibe sich nichts, es verliere sich die Nutzung von der Schmiede, daß den Geltern nicht könne begegnet werden, es nütze sogar kein Zusprechen und Ermahnen nichts, und dergleichen Klagen mehr. Da haben M. Gn. H. mit Bedauern bei so bewandten Dingen kein Mittel mehr befunden, ihnen zu helfen, so sie das Ihrige nicht auch beitragen wollen, deswegen dem Landrechte eben seinen Gang gelassen und etwa nach dem Neujahr ihnen ein Geldtag gehalten werden solle. 126) Noch bevor das Jahr 1686 zur Neige ging, riß also der Obrigkeit die Geduld. Sie hatte die Interessen

¹²⁴⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 269.

¹²⁵⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 272.

¹²⁶⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 285.

des Bergwerks geschützt und tatkräftig geholfen, soweit es ihr möglich gewesen war. Im Juni hatte sie den stockmannischen Bergverwaltern in Hans v. Rotz und Melchior Hug zwei Inspektoren gegeben, welche mit ihnen eine spezifizierte Rechnung der in- und ausländischen Schulden formieren und dem Rat zur ferneren Disposition eingeben sollten. Ebenso hatte sie sich um einen Akkord mit dem Hauptgläubiger Meyenberg bemüht und daher eine gegen erhobene Klage wegen Schleichhandels niedergeschlagen. 127) Als es im August hieß, das Bergwerk werde ohne fernere obrigkeitliche Assistenz zu großem Schaden der Kreditoren und dem völligen Ruin der zwei Söhne des Landesfähnrich Stockmann abgehen, da hatte die Regierung, um dem väterlich vorzusorgen und dasselbe zu erhalten, die Bürgschaft für die 2000 Gl. von Kaspar Meyenberg übernommen, so daß diese Kaution von neuem verschrieben und einstweilen den übrigen Gläubigern begegnet werden konnte. Freilich wurde nun dem Inspektor Hug übertragen, das Eisen bestmöglich zu verhandeln, alle Notwendigkeiten hinzuschaffen und über alles gute Rechnung auf obrigkeitlichen Wunsch bereit zu halten. 128) Alles aber scheint an dem Verhalten der eigentlichen Schuldner zu Schanden geworden zu sein; auf den 15. Januar 1687 wurde der Geldstag ausgekündigt und inzwischen Inspektor Hug und Franzisk von Deschwanden zur Aufsicht ins Melchtal beordert, wegen Rechnung und Inventar, und dafür zu sorgen, daß nichts verbraucht würde, als was zur Erhaltung des Werkvolkes höchst vonnöten wäre. 129) Noch einmal, bei einer Ratsversammlung im Dezember 1686, entspann sich eine lange Debatte wegen des Bergwerks, bis schließlich ein Ratsherr nach dem andern nach Hause ging und es deshalb bei der am 29. November ergangenen Erkanntnis blieb.

¹²⁷) St. A. O. Staatspr. XIX, 265.

³²⁸⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 272.

¹²⁹) St. A. O. Staatspr. XIX, 285. — Chr. K., S. 140.

Gerade zu der Zeit, als der verhängnisvolle Termin heranrückte, wurde eines Morgens der Hauptgläubiger des Bergwerks, Kaspar Meyenberg, mit einem der zwei Söhne Stockmanns im Schlafzimmer an Kohlengas vergiftet aufgefunden. Da man damals keinen Argwohn fand, dürfen auch wir keinen konstruieren; auffallend bleibt aber dieses zeitliche Zusammentreffen doch. 130)

Trotz des Ueberdrusses, den der Rat bei seiner letzten Sitzung dieses Geschäftes wegen gezeigt hatte, bestellte er einige Tage nach dem Geldstag doch wieder eine Kommission aus dem Pannerherrn, den Landammännern Entz und Müller, dem Statthalter, Landvogt Burach, dem Seckelmeister und Baumeister, Hans Rotzer, Teilenvogt Britschgi, Barthlime Schmid, dem Doktor, Lt. Wirz, Kirchenvogt Hug und anderen von Landesfähnrich Stockmann nach Belieben zu sich genommenen Männern, welche projektieren sollten, wie etwa das melchtalerische Bergwerk fortzusetzen sein möchte, und erst, als diese bei der Darlegung des Projektes auch darauf hinwiesen, was für Ungelegenheiten selbiges den Gn. H. gebären würde, und wenig oder keinen Nutzen, sondern vielleicht mehr Schaden, erachteten diese für besser, sich dessen fürderhin gar nicht mehr anzunehmen, sondern es den stockmannschen Geltern oder ihrer Freundschaft lediglich zu überlassen, nach ihrem Gutfinden zu disponieren. 131)

Aber auch diesen Beschluß stieß die Regierung schon nach wenigen Tagen wieder um. Denn als seinetwegen der Landesfähnrich samt seinem Sohn Franz und seinen Freunden, den zwei Brüdern Wolfgang und Franzisk Stockmann, auch Hans Baschi Stockmann, in ihrem und der meisten Gelter Namen vor dem Rat erschienen, für den bisher dem Bergwerk gegenüber jederzeit gezeigten gnädigen Schutz und Schirm dankten und erklärten, daß sie ohne seine

¹³⁰⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 289.

¹³¹⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 293, 295.

fernere Zuwendung zu keinem Ende gelangen könnten, auch nicht ratsam sei, jetzt die Eisenschmiede zu verkaufen, und daher ganz demütig baten, sie, bis noch eine Schmelze vollendet sei, wieder in denselben auf- und anzunehmen, dafür einen Verwalter zu bestellen und die notwendigen Barmittel durch den hochobrigkeitlichen Kredit beizuschaffen, wobei sie sich selbst für zirka 400 Gl. als Bürgen anerboten, da ließ man sich noch einmal erweichen. Den Supplikanten wurde der verlangte Schutz und Schirm zugesagt und sie zugleich aller obrigkeitlichen Assistenz versichert, jedoch mit Ablehnung jeder Nutznießung, noch mehr aber jeden Schadens. Zu Verwaltern wurden Teilenvogt Hans Britschgi und Doktor Johann Kaspar Jacob, die sich dazu anerboten hatten, angenommen und ein Ausschuß verordnet, der mit ihnen über Salarium und die andern Notwendigkeiten das Erforderliche verabreden sollte. 132)

Unter diesen obrigkeitlichen Verwaltern wurde nun das Bergwerk ein Jahr weitergeführt. Von der Regierung erhielten sie von Zeit zu Zeit ihre Verhaltungsmaßregeln. Sie gestattete ihnen, einem Alphesitzer zuzumuten, daß er für das Bergwerk gefälltes Holz durch seine Privatalp hinuntertransportieren lasse. Sie hatte den Werkleuten bewilligt, daß sie in ihrer Not bei Herrn Niklaus von Deschwanden Zehrung suchten und ordnete nun an, daß diesem soviel möglich begegnet werde. Dagegen wies sie Kernenhändler von Neuenkilch, welche sich jetzt, da sie das Bergwerk in Protektion genommen hatte, für ihre Ansprachen an Stockmann bezahlt machen wollten, ab. 133) Gegen Ende des Jahres ermahnte sie die Bergherren, mit den Werkleuten und wo es nötig abzurechnen und sich zur Hauptrechnung verfaßt zu halten, um sie nach vollendeter Schmelze, wenn es nicht eher möglich sei, vorzulegen. Nach mehrmaliger Verschiebung wurde der 18.

¹³²⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 296.

¹³³⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 302.

Dezember festgesetzt, an welchem die vor einem Jahr erkannte Rechnung von demselben Ausschuß im Beisein der Bergherren spezifizierlich aufgewiesen und liquidiert werden sollte, und drei Tage später wurde dann bestimmt, daß aus dem Bergwerk zunächst drei Taglöhner unverweilt bezahlt werden, den übrigen Geltern aber auch nach bester Möglichkeit entsprochen werden sollte. 134)

Diese Verfügung kennzeichnet das beim Jahresabschluß zum Vorschein gekommene ungenügende Resultat, und die Ergebnislosigkeit zeigte sich schließlich so groß, daß die Regierung genug hatte von der Verwaltung dieses Geschäftes. Sie erklärte am 19. Februar 1688, es werde wieder dem Landesfähnrich Wolfgang Stockmann und seiner übrigen Freundschaft überlassen, das melchtalerische Bergwerk entweder selbst zu verwalten, oder jemand zu erbitten, der demselben vorstehe. 135)

Wahrscheinlich aber erwiesen sich die finanziellen Verpflichtungen, welche das Land für das Bergwerk übernommen hatte, stärker, als dieser Beschluß; auf jeden Fall finden wir die Regierung nach wie vor in derselben Stellung. Auf eine Anfrage von Zug wegen des Meyenbergschen Darlehens bekannte sie sich nochmals für schuldig, bat um Geduld, da man mit flüssigen Mitteln nicht wohl verfaßt sei und verpflichtete sich neuerdings für Kapital und Zinsen. 136) Aber von jetzt an trat sie energischer als früher in der Bergbauangelegenheit auf. Sie befahl den Bergherren bei 50 Gl. Buße eine Fundamentalrechnung von Schulden und Gegenschulden zu formieren, da sie dieselbe zur ferneren Disposition für notwendig hielt.137) Auf eine Reklamation von Doktor Kaspar Jacob, er werde nicht gemäß Akkord bezahlt, bestimmte sie, daß ihm wöchentlich 30 Gl. an Geld, Nägeln oder Eisen zu

¹³⁴⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 322, 324, 325, 327.

¹³⁵⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 332.

¹³⁶⁾ St. A. O. Ratspr. XIX, 347.

¹³⁷) St. A. O. Staatspr. XIX, 340.

bezahlen seien. Wegen der Abrechnung zwischen ihm und Landesfähnrich Stockmann kam es schließlich zu einem Prozeß, der sich mehrere Jahre hinzog und trotz Appellation 1693 endgültig zu Ungunsten des Bergherrn entschieden wurde. 138) Schon seit 1688 erscheint daher nur noch Teilenvogt Hans Britschgi als Bergwerksverwalter. Trotzdem er bedeutende Summen für den Betrieb dieses Jahres auslegte, konnte aus dieser Schmelze der Witwe Meyenbergs wieder nichts an ihr Guthaben ausgerichtet werden, sondern sie mußte auf diejenige von 1689 vertröstet werden. 139) Aber während man mit derselben beschäftigt gewesen sein wird, kam am 2. August der obrigkeitliche Entscheid, man wolle für diesmal keine weiteren Kosten mehr anwenden wegen des melchtalerischen Bergwerks, etwa Erz, Holz oder anderes aufbereiten zu lassen, von der Nutzung desselben aber solle jetzt, bis die übrigen Gelter bezahlt seien, dem Landvogt Stockmann nichts mehr verabfolgt werden, und zugleich wegen der Meyenberg'schen Ansprachen, die von Zug an das Zürcher Salzamt cediert worden waren, es soll an die Direktoren desselben geantwortet werden, man könne sie ihretwegen nicht versichern, weil noch viele Landleute, welche namhafte Posten auf gesagtem Bergwerk zu fordern hätten und laut Landrecht vor andern ausländischen Geltern bezahlt werden müßten, noch nicht bezahlt seien. 140)

Nachdem die noch vorhandenen Rohmaterialien verarbeitet worden waren, wurde infolge dieses Beschlusses im Herbst 1689 der Bergbaubetrieb im Melchtal eingestellt und nicht wieder eröffnet. Sein Finale bildeten die von der Regierung sofort, jedoch mit sichtlicher Schonung des Schuldners und der Bergwerksanlagen eingeleitete Be-

¹³⁸) St. A. O. Staatspr. XIX, 408, 418, 424, 547, 556, 562.— Chr. K., S. 141.

¹³⁹) St. A. O. Staatspr. XIX, 418, 426 etc., dann 372. — Chr. K., S. 142.

¹⁴⁰⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 402.

zahlung der vielen Gläubiger, ein letzter, interessanter, aber wegen völliger Einbuße des Kredites gescheiterter Versuch des Schuldners, sich und das Bergwerk noch einmal unter neuen Bedingungen zu halten und die schließliche Liquidation des Unternehmens.

Der vom Mai, wahrscheinlich dem Beginn der Schmelze, bis zum Dezember dieses Jahres für Eisen und Nägel eingenommene Erlös von 4387 Gl. 19 S. reichte nicht weit in der Befriedigung all der Gläubiger. 141) Noch vor Ende des Jahres wurden die ersten anderweitigen Anordnungen für dieselbe getroffen; Bergverwalter Britschgi wurde nach Sarnen beordert, um dem Statthalter Knöpfli von Zug, der wegen der 2000 Gl., die von der Regierung verbürgt waren, erschienen war, für die verfallenen Zinse gute Satisfaktion zu geben, für das Kapital aber ihn um fernere Geduld anzusprechen, dann etwas später im Beisein von Landammann, Statthalter, Baumeister und Landvogt An der Halden Rechnung aufzuweisen, welche Herren jemand verordnen würden, der die liegenden Güter im Melchtal verhandeln könnte. 142) Auf das sehr eifrige Schreiben eines Joachim Mertz wurde der Seckelmeister angewiesen, ihm um seine 500 Gl. völlig zu entsprechen. Britschgi und Doktor Jacob wurde bei 50 Gl. Buße befohlen, wegen des verwalteten Bergwerks dem neuen Ehrenausschuß eine Bodenrechnung einzureichen, welcher dann die Notdurft darüber und des Bergwerks wegen vollkommen abzureden habe. Dagegen wies die Regierung einen Klaus Bielmann ab, der das Bergwerk oder dessen Güter angreifen wollte, um sich für seine Ansprache bezahlt zu machen. 143)

Dieses obrigkeitlichen Schutzes mag sich der Landesfähnrich Stockmann erfreut haben, bis sich ihm im Jahre 1691 durch die Auffindung eines anderen Eisenerzlagers

¹⁴¹) Chr. K., S. 142.

¹⁴²⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 418.

¹⁴³⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 418 (19, und 23, Nov.), 424, 426.

noch einmal eine Hoffnung zeigte, den ihm drohenden Ruin aufzuhalten und zugleich sein Unternehmen zu retten. Im Juni bat er um die Erlaubnis, die alten Feilen und das alte unnütze Eisen im Melchtal zusammenschmelzen zu dürfen, um aus dem Erlös das neu gefundene Erz bearbeiten zu können. 144) Die Regierung willfahrte und schützte ihn überdies gegen jeden Eintrag durch andere, welche sich nicht dadurch, daß sie ihm mit dem nötigen Vorschub halfen, ein Recht dazu erworben hätten; zugleich aber scheint sie die bis jetzt ihm gegenüber beobachteten Rücksichten etwas beiseite geschoben zu haben, wenigstens schärfte sie im Oktober dieses Jahres ihm, dem Teilenvogt Britschei und dem Landesseckelmeister bei 30 Gl. Buße ein, die melchtalerischen Güter, samt einem Haus und Mätteli zu Sarnen, zu verkaufen, damit des Landesfähnrichs Geltern könne begegnet werden, und einen Paul Jakob Tanner fertigte sie mit der Weisung an ihn ab, er solle schauen, was er aus der Stockmann'schen Habschaft an seine Ansprache bekommen könne. 145)

Stockmann erhielt aber nicht nur den obrigkeitlichen Schutz für sein neues Unternehmen. So unglaublich es klingt, die Regierung ließ sich selbst jetzt noch dazu bewegen, auch ihre tatkräftige Hilfe wieder zuzusagen, als sie Stockmann durch eine dringliche Bittschrift darum anging. ¹⁴⁶) Darin forderte er sie auf, wohl zu beherzigen, welch großer Schaden und Nachteil nicht er allein, sondern das ganze Land und benachbarte Orte empfinden würden, wenn das Bergwerk, weil es leider im Melchtal ganz in Abgang gekommen sei, anderwärts nicht wieder aufgerichtet werden sollte. Er zählte ihr etliche aus diesem Verlust entstehende hochbedenkliche Schäden auf und stellte ihnen die vielfältigen Nutzbarkeiten gegenüber, welche aus den neuen Schätzen und Gaben Gottes, das ist

¹⁴⁴⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 489.

¹⁴⁵⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 503.

¹⁴⁶⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 506.

das neue Erz, welches er an erwünschten und gelegenen Orten gefunden habe, dem Lande erwüchsen, wenn sie lebendig gemacht würden. Das aber könne er nicht ohne sonderbar große göttliche und menschliche Hilfe ins Werk richten, deswegen bitte er demütigst, ihm allmöglichste Hilfshand zu bieten, nicht allein mit Vergünstigung von allnötigem Holz und Feld nach Inhalt seiner Brief und Siegel, sondern auch durch gemeinsame Handanlegung, das melchtalerische Werk und Gebäu hinausversetzen zu helfen, in welchem Falle er dann hoffe, daß andere Ehrenleute zu finden wären, welche auch mit Barmitteln die nötige Hilfe Sollte man Bedenken haben, ihm zu willtun würden. fahren und niemand im Lande zu ihm stehen, so bitte er um die Erlaubnis, aus anderen eidgenössischen katholischen Orten auf gewisse Zeit unter gewissen ihm und dem Lande erträglichen Konditionen zu sich ziehen zu dürfen, damit dies Werk nicht ersticken und so schöne Schätze ihrem Lande zu Spott und Schaden tot liegen müßten. Dafür versprach er, nachdem das neue Werk mit der erhofften Beihülfe in Stand gebracht und die Kreditoren befriedigt seien, von dem Gewinn nach Abzug der vorgestreckten Mittel, der laufenden Kosten und seines Unterhaltes, die Hälfte an die neue Kirche von Sachseln und wenn sie von ihrer Schuld befreit, an den Landesseckel verabfolgen zu lassen.

Fast einhellig gewährten Rat und gemeine Landleute die verlangten Gnaden, jedoch mit Ablehnung von Nutzen oder Schaden für das Land; ja, der Rat ging im Interesse des neuen Unternehmens noch weiter, indem er erkannte, daß alle diejenigen, welche dem Landesfähnrich für dasselbe Geld vorstrecken, ihre Ansprüche vor den alten Gläubigern geltend machen dürften. Von dieser Ratserkanntnis scheint Stockmann übermäßig Gebrauch gemacht zu haben, ohne daß etwas dabei herausschaute. Als daher im Januar 1693 Herr Hans Wolfgang, gestützt auf dieselbe, um das Geld, das er zur Probe des neu gefundenen

Erzes vorgestreckt hatte, vor anderen bezahlt zu werden verlangte, da verwahrte sich der ehemalige Bergwerkverwalter Hans Britschgi aufs energischste dagegen, daß noch mehr aus den annoch vorhandenen wenigen Mitteln, den alten Kreditoren zum Nachteil, anderswohin verwendet würden. 147) Er vermochte den Rat durch seine Belege, wie viel Stockmann infolge dieses obrigkeitlichen Erlasses aus diesen Mitteln genossen und sonst vordem empfangen habe, zu überzeugen, daß kein Glück mehr zu diesem Werke schlage und nur je länger je mehr verschwemmt werde, so daß er sich entgegen dem früheren Beschluß jetzt dahin erklärte, daß man fürderhin sich dessen nicht mehr beladen werde und der Herr Hans Wolfgang Stockmann schauen möge, wie und wo er bezahlt werde. Ueberdies aber solle dem nächsten gesamten Landrat beantragt werden, den Landesfähnrich wegen seines üblen Hauses des Rates zu entäußern.

Infolge dieser Beschlüsse brach das Verhängnis über den letzten Bergherrn im Melchtal herein. Während ihm die Regierung für das neue Bergwerk an die Hand gegangen war, hatte sie trotzdem die Anstalten zur Bezahlung der Gläubiger des alten nicht eingestellt. Auf Ende September 1692 wurde die Schätzung von Hab und Gut, liegend und fahrend, inner- und außerhalb des Melchtals, dann die Abrechnung zwischen Stockmann, Britschgi und Doktor Jacob angeordnet und auf den Oktober eine Versammlung der Kernser und Sachsler Schätzer und Ansprecher des Bergwerks einberufen, um zu sehen, wie weit endlich die geschätzten Sachen langen möchten. 148) Jetzt erfolgte im gleichen Monat noch, da die Regierung ihre Hilfshand von dem neuen Geschäft zurückzog, die Liquidation 149) des Gesamtunternehmens. Die Summe, welche für Haus, Hausrat, Mühle, Speicher, Liegenschaften und

¹⁴⁷⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 563.

¹⁴⁸⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 547, 551.

¹⁴⁹⁾ Chr. K., S. 142.

Lehen, Knebel und Eisen im Melchtal, für Erzhaus und Hütten zu Melchsee, für Haus und Mätteli zu Sarnen geschätzt wurde, wird nach Abzug des darauf Verschriebenen auf 16,002 Pfund, 1 Schilling, angegeben und reichte bis auf etwa 1000 Pfund zur Bezahlung hin.

Schlimm erging es bei dieser Liquidation dem letzten Schmelzmeister, Joseph Berengruber. Er wurde verdächtigt, daß er das Eisenzeug, welches er hin und wieder verkaufte, im Melchtal aus verschlossenen Gehältern entwendet haben müsse. Da sich Stockmann einen Monat früher darum verwendet hatte, daß derselbe dahin vermöcht würde, ihn in den Kauf des geschätzten Eisens mit ihm einstehen zu lassen, und es abgeschlagen wurde, so war vielleicht er der Urheber dieses Argwohns, auf Grund dessen sein früherer Untergebener jetzt gefänglich eingezogen und einem Verhör unterworfen wurde. Dieses ergab zwar die Unschuld wegen eines "Zugriffes", aber seiner unbehutsamen Reden halber wurde er zu den Kosten erkannt und mußte Urfehde schwören. 150)

Unter der Konkursmasse finden wir das Schmelzwerk und die Schmiedeanlagen im Melchtal nicht erwähnt. Diese, für eine eventuelle Wiederaufnahme der Eisengewinnung wichtigsten Objekte hatte nämlich die Regierung selbst zuhanden genommen, und warum sie das getan hatte, wird noch ersichtlicher dadurch, daß sie, statt das Inventar, welches sie zugleich übernommen hatte, sofort zu Geld zu machen, die Besitzrechte darüber noch eine Zeitlang sorgsam hütete und erst nach Jahrzehnten dasselbe definitiv aus der Hand gab. 151) Im Frühjahr 1700 hören wir, wie in ihrem Auftrage im Melchtal kontrolliert wurde, ob das Werkzeug, welches man vom Schmelzer und vom Teilenvogt Britschgi erkauft habe, und was wei-

¹⁵⁰⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 566, 577 (7. und 12. März).

¹⁵¹) St. A. O. Staatspr. XX, 358 (1700), 733 (1706); XXI, 83 (1708), 552 (1716), 606 (1717), 707, 709, 711, 718, 721, 725, 738 (1719); XXII, 339 (1726), 432 (1727), 435 (1727); XXIII, 343 (1737). — Chr. K., S. 142 ff.

teres an solchem, das ihm gehöre, noch vorhanden sei. Im Jahre 1706 begehrte der Nidwaldner Landweibel Achermann einen Amboß, den dritten Hammer und einige kleinere zu kaufen oder aber endlich zu entlehnen, worauf erkannt wurde, daß man ihm zwei Stücke und für diesmal nicht mehr gebe, für zehn Jahre; sofern nach zehn Jahren die obgesagten Stücke nicht vonnöten wären, könnte man sie ihm wieder verleihen. Ein Amboß wurde zu Kerns von den Rotzern gegen einen bestimmten Zins gebraucht, bis er zersprang. Zwei andere wurden einem Andreas Ettlin und Anton Höfli geliehen. Das Werkzeug von der Eisenschmelze war dem Landvogt Ackermann für seine Eisenschmiede im Rotzloch zur Verfügung gestellt worden. Nachdem dieser aber 1719 gestorben war, wurden der Landsäckelmeister und Baumeister ins Rotzloch gesandt, um dasselbe wieder abzuholen, und als diese unverrichteter Dinge zurückkamen und Nidwalden im Glauben, Ackermann habe es erworben. Schwierigkeiten machte, da ruhte man nicht, bis alles, laut Inventar, auf ein Schiff verladen, wieder Alpnachstad zuschwamm, um im Zeughaus zu Sarnen aufbewahrt zu werden, wo schon 1708 das noch im Melchtal liegende, von Tag zu Tag zusammenschwindende Eisen, sobald es der Schlittweg gestattet hatte, niedergelegt worden war, und wo seither alles, was von den ausgeliehenen Gegenständen wieder eingefordert worden war, magaziniert lag. Erst im Jahre 1716 ließ sich der Obwaldner Rat das erste Mal herbei, wegen des Verkaufes der Hämmer, Amboße und des alten Eisens aus dem Melchtal mit einem Joseph Klingler aus Kriens zu unterhandeln. Welche Zurückhaltung sie auch jetzt noch bei der Veräußerung der Bergwerksgegenstände zeigte, bewies sie bei einem Angebot vom Jahre 1719. Kaum war das Inventar aus dem Rotzloch in Alpnach angekommen, so meldete sich der Nachfolger in der dortigen Eisenschmiede Jacob Blätler von Hergiswil zum Kauf für dasselbe, sowie für das im Zeughaus Aufbewahrte; man zeigte sich demselben

nicht abgeneigt, nur wollte man den großen Amboß wenn möglich noch behalten; da aber Blätler einen zu kleinen Preis offerierte, wurde beschlossen, ihm das Eisenwerkzeug weder zu verkaufen noch zu verleihen, sondern man wolle es in dem Zeughaus beieinander franko aufbehalten, und auch ein zweiter Anlauf, den er noch im selben Jahre machte, gedieh wahrscheinlich wieder nicht bis zum Verkauf. Erst 1727 wurde endlich dem Statthalter Stockmann und Landseckelmeister Bucher aufgetragen, das im Zeughaus liegende, von der Eisenschmelze herrührende Eisenzeug dem Joseph Klingler von Kriens, mit dem man früher schon in Verbindung getreten war, um bare Bezahlung zu geben. Schon vorher war ein Amboß dem Balzer Imfeld oder dessen Söhnen, um 8 Schilling das Pfund, bei Bezahlung nach drei Jahren aber um 9 S., verkauft worden; dagegen befand sich der große Hammer noch 1737 im Zeughaus zu Sarnen, aus welchem er vom Zeugherrn den Söhnen des Marx Rozzer um ein gebührendes Zinsli verliehen wurde, ein Beweis, daß die Obwaldner Regierung auch damals noch das Besitzrecht über ein wichtiges Stück aus dem Nachlaß des Melchtaler Bergwerks — wohl das letzte — auch weiterhin hütete.

In der letzten Zeit mag es mehr der Mangel an günstigen Gelegenheiten für den Verkauf gewesen sein, welcher denselben so hinauszögerte. Anfänglich war es aber jedenfalls die Hoffnung, einen Zweig der Urproduktion vielleicht doch wieder ins Leben rufen und dem Lande erhalten zu können, einen Zweig der Urproduktion, dessen Wichtigkeit der erste Villmergerkrieg gezeigt hatte und dessen Verlust gerade in die Zeit fiel, da die Toggenburgerwirren den zweiten heraufführten. Zudem war diese Hoffnung damals um so berechtigter, als sie auch einer gewissen, sachlich begründeten Unterlage nicht entbehrte.

Die Probe mit den neu gefundenen Erzen, von welcher der alte Bergherr Stockmann — sei es, daß man ihr nicht getraut hatte, sei es, daß er das ihm vorgestreckte Geld

anderswie verwendet, oder zur Verfolgung der Sache überhaupt nicht mehr genügend bekommen hatte - infolge der Preisgabe vonseiten der Regierung hatte ablassen müssen, wurde ein Jahr später von einigen Obwaldner Herren wieder aufgenommen. 1694 schickten Herr Lt. Zur Mühle, Meister Hans Melcher von Flüe und Hans Melcher Bletler eine Probe von dem Erze nach Würzburg, und als es dort für gut befunden worden war, ließen sie in ihren Kosten den Herrn Tobias Eubisch kommen, um es auch an Ort und Stelle zu probieren. 152) Ueber das Resultat selbst erfahren wir nichts, da aber die drei Herren sich nachher weigerten, den Würzburger auszulöhnen, indem sie ihm vorwarfen, er müsse dessen nicht die geringste Erfahrenheit haben; nicht einmal das ihm zugeschickte Erz habe er selbst probiert, ven dem er mutmaßlich nichts wisse, sondern habe es, wie sie vernommen hätten, durch einen andern probieren lassen, so ist das Beweis genug, daß aus der Untersuchung nichts hervorging. Man suchte also die Schuld bei der Unkenntnis des Gewährsmannes, und daß tatsächlich auch nach dieser verunglückten Probe die Hoffnung, es lasse sich aus dem Erze vielleicht doch noch einmal etwas machen, fortlebte, ersehen wir daraus, daß man ihm später wieder nachgrub.

Andeutungen in der Bittschrift, welche Stockmann wegen der Nutzbarmachung des neuen Erzes seinerzeit eingegeben hatte, lassen den Fundort desselben irgendwo in der Nähe der Mündung des Melchtales, auf jeden Fall im Kirchgang von Sachseln, vermuten. Wenn nun im Jahre 1732 der Rat den Pfarrer dieser Gemeinde zur Verhütung von Aberglauben durch Landammann von Flüe avertieren läßt, daß einige im Sachslerberge einem Erze nachgraben und einen Fremden bei sich haben, der ihnen durch ein Glas zeigen solle, wo es liege, 154) so handelt es sich gewiß

¹⁵²⁾ St. A. O. Staatspr. XX, 4, 5.

¹⁵³⁾ St. A. O. Staatspr. XIX, 506.

¹⁵⁴⁾ St. A. O. Staatspr. XXIII, 26.

um dasselbe Vorkommen, an dem der alte Bergherr sein Unternehmen wieder hatte aufrichten wollen und nach ihm auch die erwähnten Obwaldner Herren Proben vorgenommen hatten. Der Ort der Bergbauversuche auf dem Sachslerberge ist noch heute erkennbar. Gleich hinter der Schaflecki befindet sich im obern braunen Jura eine flache Grube, in der einst ein oberflächlicher Abbau betrieben worden sein muß. Das Eisenerz, welches hier gewonnen wurde, gehört also dem Vorkommen an, welches in der Zone vom Calanda bis Lauterbrunnental im Callovien nachgewiesen ist, mehrfach, auch in der Innerschweiz, ausgebeutet wurde, und das man in Obwalden auch auf dem Kernserberge entdeckt haben will, ohne daß es jedoch je in Angriff genommen wurde. 155)

Mit den Abbauversuchen dieser, dem Verkehr näher und durch seine Zugänglichkeit günstiger gelegenen Eisenerze, die wohl an Metallgehalt, nicht im entferntesten aber an Mächtigkeit des Lagers sich mit denen der Erzegg messen können, hat die Eisengewinnung im Kanton Unterwalden ihr Ende gefunden.

Zusammenfassend kann man über diese, im Hinblick auf ihre mehrfache Unterbrechung und die Art derselben, sowie auf Grund des in ihren Betrieb gewonnenen Einblickes sagen, daß ihre natürlichen und geographischen Faktoren, wie die technischen, für eine rationelle Ausbeutung des Eisenerzlagers auf der Hochalp Melchsee ungenügend waren, und wenn trotzdem der letzte und zugleich längste Betrieb ein gutes halbes Jahrhundert zu überdauern vermochte ,so verdankte er das der durch den Religionskrieg geschaffenen günstigen Konjunktur und in der Folge der Protektion der Landesregierung, die wohl nicht aus wirtschaftlichen, sondern eben aus politischen

¹⁵⁵) Gefl. Mitteilung von Dr. Stockmann-Wyrsch in Sarnen. — C. Schmidt, Erläuterungen zur Karte der Fundorte der min. Rohstoffe. 1917, S. 64.

Gründen hinter dem Unternehmen stand, so lange es sich irgendwie halten ließ.

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts dachte daher niemand mehr an die Nutzbarmachung dieser Erzlagerstätte, welche noch heute für eine der mächtigsten in der Schweiz überhaupt gehalten wird, bis kurz vor dem Beginn des 20. Jahrhunderts eine epochemachende Erfindung auf dem technischen Gebiete gemacht wurde, welche neuerdings die Lust zum Abbau weckte, da sie die Ungunst der schwierigsten, natürlichen und geographischen Faktoren zu überwinden geeignet schien. Wir kennen ja dieselben: die unzugängliche Lage des Erzes in 2100 m Höhe, welche eine ununterbrochene Arbeit verunmöglichte; die komplizierte Förderung desselben ins Tal, wo Kraft und Brennmaterial zu seiner Reduktion zur Verfügung standen; die Unzulänglichkeit des letzteren, da Kohle, das zweite Haupterfordernis bei der Erzverhüttung, nirgends in der Nähe gewonnen wurde und man sich mit dem Holz der Wälder. soweit sich die Bevölkerung deren unausbleibliche Ausrottung gefallen ließ, behelfen mußte. Dazu kommt, daß es mit der Abbauwürdigkeit dieses Erzes, wie J. J. Scheuchzer schon um 1700 summarisch für die Schweiz überhaupt urteilte, nicht weit her ist. 156) Die ewigen Streitigkeiten zwischen Eisenherr und Regierung über den Preis des Eisens, für das zu Zeiten statt des vertragsmäßig ausgemachten niedrigeren sogar ein höherer als zu Luzern bezahlt werden mußte, wo er zweifelsohne durch das eingeführte ausländische Metall gemacht wurde, zeigen am besten, wie wenig konkurrenzfähig die einheimische Eisengewinnung schon bei den damaligen beschränkten Verkehrsmitteln war.

Mit der Verwendung der Elektrizität im Berg- und Hüttenwesen, vor allem aber mit dem Aufkommen der Elektrometallurgie, wurde es nun gerade mit solchen we-

¹⁵⁶⁾ Scheuchzer, a. a. O. II. Teil, S. 14—16.

niger reichen Erzlagerstätten in unzugänglicher, eines geeigneten Brennmateriales baren Gegend, welche die Kohle
fern, dagegen die sogen. "Weiße Kohle" in ihren gefällsreichen Wasserläufen in nächster Nähe hatten, mit einem
Schlage anders. 157) Durch die elektrische Kraftübertragung
und die direkte Reduktion des Erzes, sowie die Stahlfabrikation im elektrischen Ofen 158) ließen sich die erwähnten Hindernisse, welche sich früher einer rationellen
Verhüttung des Erzeggereisens entgegengestellt hatten,
umgehen, und alsbald fanden sich Männer, welche mit Hilfe
dieser Errungenschaften eine Ausbeutung wieder in Angriff
nehmen wollten.

Im Sommer 1898, so erzählt der "Obwaldner Volksfreund", ¹⁵⁹) kam eines schönen Tages der aus Kerns gebürtige Hotelier Fr. J. Bucher-Durrer von Luzern her in heftiger Eile auf die Frutt geritten, kraxelte in Begleitung eines Aelplers an der Erzegg herum und sammelte sich einen Sack voll Steine. Ob ihm wirklich ein Dieb im Glauben, einen schweren Fang zu tun, diese gestohlen hat und er andere kommen lassen mußte, lassen wir dahin gestellt; Tatsache ist, daß er damit Proben nach dem elektrischen Schmelzverfahren vornehmen ließ und im folgenden Jahre um die Konzession des Erzlagers auf der Hochalp Melchsee einkam. Dieser Vertrag gelangte noch im Dezember 1899 zum Abschluß, nachdem vorher durch ein kompetentes, geologisches Gutachten eine sichere Basis für denselben geschaffen worden war. ¹⁶⁰) Schon

¹⁵⁷) Vgl. dazu vor allem "Berg- und Hüttenmännische Zeitung", Jahrg. 1903, Nr. 45; ferner Büeler de Florin, Schweiz. Erzbergbau, Frankfurt 1906.

^{158) &}quot;Obwaldner Volksfreund", Jahrg. 1900, Nr. 5, behauptet, daß chemische Analysen zeigten, daß das Erzeggereisen sich vorzüglich zur Stahlfabrikation eigne. Ob das stimmt, muß ich Sachkundigen zur Beurteilung überlassen.

¹⁵⁹⁾ s. Anmerkung 158.

¹⁶⁰⁾ Archiv der Melchseealpgenossen in Sarnen. (Dr. St.-W.) = A. Ma. S. Vertrag vom 29. November, 6., 14., 18., 27. Dezember 1899 und Schreiben vom 7. November 1899.

äußerlich ist an diesem Abkommen bemerkenswert, daß, während wir bis dahin den Staat, ohne daß er sich auf eine gesetzliche Bestimmung im Landrecht stützen konnte, im Besitze des Bergregals und ihn allein als dessen Verleiher auftreten sahen, diese Konzession, gestützt darauf, daß in der Kantonsverfassung nichts angegeben sei, jetzt von den Eigentümern des betreffenden Gebietes, der Bürgergemeinde Kerns und den Sarner Melchseealpgenossen, ohne Wahrung eines staatlichen Hoheitsrechtes, erteilt wurde. 161) Der Inhalt des Vertrages bestand darin, daß dem Konzessionär gegen eine Gebühr von 10,000 Fr., von denen 500 Fr. sofort bezahlt werden mußten, der Rest bei Inangriffnahme der Arbeiten, was spätestens, wenn der Vertrag nicht erlöschen sollte, im Jahre 1903 geschehen sollte, die Bewilligung erteilt wurde, das Eisenerz auf Melchsee von der Erzegg gegen das Balmeregg- und Rothorn innerhalb der obwaldnischen Kantonsgrenze, unter Beobachtung einer Anzahl Bedingungen, während fünfzig Jahren auszubeuten. Bucher-Durrer war aber noch nicht über seine Erzproben hinausgekommen, als der uns bereits als Pächter der luzernischen Goldausbeutung bekannte Müller - Landsmann, dem am 11. Januar 1900, also zur Zeit der Bucherschen Belehnung durch Bürgergemeinde Kerns und Sarner Alpgenossen, von der Regierung des Kantons Bern die Konzession zur Ausbeutung der Eisensteinlager im Amtsbezirk Oberhasli erteilt worden war, sich auch um die Erze auf Melchsee zu interssieren begann und mit den ebengenannten Eigentümern dieser Alp in Unterhandlungen getreten war. 162) Ende November 1903 jedoch konnte er sie mit der Nachricht überraschen, daß

¹⁶¹) Vgl. dazu auch Obwaldner Volksfreund, Jahrg. 1900, Nr, 5, Beilage.

seines Sohnes Dr. E. R. Müller Wissenswerte findet sich zusammengestellt in der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes, Bd. XXXIII, I. Teil, S. 495 ff. A. Ma. S. Schreiben vom 26. November 1903.

ihm vom alten Pächter, der dieser Tage auch die 9500 Fr. bezahlen werde, der bestehende Vertrag übertragen worden sei: er hoffe auf Grund der bisherigen Versicherungen als neuer Pächter genehm zu sein, werde nach Können ihre Interessen schützen und mit ihnen Hand in Hand für das Wohl ihres schönen Landes arbeiten; er empfahl sich, nach der Mitteilung, daß er gute Aussicht habe, das Großkapital für das Eisenbergwerk zu gewinnen, mit einem bergmännischen Glückauf. Nicht so entzückt war man in Kerns und Sarnen von der Uebertragung dieses Vertrages. der, ohne daß er in allen Teilen erfüllt worden wäre, am Erlöschen war, wodurch man in den Stand gesetzt worden wäre, einen neuen, vorteilhafteren zu schließen. Deshalb ließ man den Termin vollends verstreichen, trotz der wenige Tage vorher auch von Bucher erhaltenen Zuschrift. in der er erklärte, daß bis dato noch keine günstige Lösung für die elektrische Eisenerzschmelzung gefunden worden sei; ohne diese könne aber wegen der ungünstigen Lage und Entfernung an eine Ausbeutung der Erzegg nicht gedacht werden, es reue ihn aber, die bisher angestellten Versuche ins Wasser fallen zu lassen, weshalb er die 9500 Fr., gegen Gewährung einiger weiterer Zugeständnisse, zuvorderst der Anerkennung der vorgenommenen Erzproben als Beginn der Arbeiten, zahlen wolle. ihm zu antworten und ohne Rücksicht darauf, daß Bucher im Dezember bei Frost und Schnee zwei Arbeiter hinaufschickte, um noch vor Ablauf des Termins die Arbeitsaufnahme vorzudemonstrieren, wurde nach demselben der Vertrag als erloschen erklärt und die mittlerweile einbezahlten 9500 Fr. wieder zur Verfügung gestellt, jedoch nicht ohne daß die Verleiher zugleich die Hand gereicht hätten zum Abschluß eines neuen Vertrages unter Berücksichtigung des geäußerten Wunsches auf Ausschluß jeder Konkurrenz, aber unter der Verpflichtung größerer finanzieller Leistungen, der Einstellung der Schuttablagerungen, wenn es verlangt würde, und deren Vornahme auf Berner-

seite, sowie unter Anerkennung des unbegrenzten Rechtes, Alpen und Hotelindustrie des Gebietes wirksamst schützen zu dürfen. 163) Da aber Bucher, der seinem Nachfolger gegenüber die Garantie 164) für den Arbeitsbeginn, falls derselbe angefochten werden sollte, sowie alle rechtlichen Folgen übernommen hatte, auf dem alten Vertrage beharrte, entstand ein Rechtsstreit zwischen ihm und der andern Vertragspartei, welche infolgedessen die Unterhandlungen mit Müller-Landsmann abbrach. 165) Erst nach seinem Tode gelang es seinem Sohne, Dr. E. Rob. Müller, dadurch, daß er den Bareinsatz der 10,000 Fr. opferte, den Prozeß zu vermeiden und endlich zu einer neuen Konzession zu kommen, die ihm im Juni 1906, unter ausdrücklicher Annullierung der alten, verliehen wurde. 166 Durch diesen, im Gegensatz zu vorher, bis in alle Einzelheiten genau fixierten, zu diesem Behuf selbst mit einem Blatt des Topographischen Atlaß versehenen Vertrag, war nun endlich der Boden geschaffen, auf welchem nach dem Heim'schen Gutachten¹⁶⁷) ein rationeller Abbau des Eisenerzes beim Melchsee hätte ins Werk gesetzt werden können. Seinem geologischen Berichte hatte nämlich Prof. A. Heim, gestützt auf den Befund der mutmaßlichen Lagerungsverhältnisse und der vorhandenen Terraingestaltung,

¹⁶³) A. Ma. S. Schreiben vom 14. November 1903, besonders aber vom 7. Januar 1904.

¹⁶⁴) A. Ma, S. Schreiben vom 29. November 1903 (Nr. 24 in der Abschrift).

¹⁶⁵) A. Ma. S. Schreiben vom 13. Januar 1904. Abweisung eines im Februar 1904 von M.-L. vorgeschlagenen Pachtvertrages am 19. Februar 1904. Ferner fünf Schreiben vom März 1904; am 30. März Abbruch der Verhandlungen.

 ¹⁶⁶⁾ A. Ma. S. Passus in einem Schreiben vom 28. Juni 1907.
 Unterhandlungen: Februar, März, Juni 1906. Vertrag vom 25. und
 29. Juni 1906; vgl. Art. 18.

¹⁶⁷) Ueber dasselbe vergleiche, was in der Berg- und Hüttenm. Zeitung, Jahrg. 1903, Nr. 45, gesagt ist. Ich verzichte darauf, alle die geologischen Wahrscheinlichkeitsberechnungen und Details, die so oft schon gedruckt worden sind, wiederzugeben.

auch einen Vorschlag für den Bergwerksbetrieb beigefügt, der dahin ging, es solle der Abbau so vorgenommen werden, daß ein Schuttförderstollen nach Norden zur Ablagerung des tauben Materiales auf der ebeneren Melchseeterrasse angelegt würde, ein Erzförderstollen nach Süden aber alles reine Erz nach einer Drahtseilbahn leiten sollte, welche es durchs Gental hinunter zu einem elektrischen Schmelzwerk brächte. Diese rationellste Art der Ausbeutung der Obwaldner Eisenerze, welche freilich das Hauptgewicht ins Bernische verlegte und ihm in erster Linie die daraus ersprießenden wirtschaftlichen Vorteile zukommen ließ, paßte ausgezeichnet in das Projekt, welches von Müller-Landsmann für die Nutzbarmachung der Haslierze, insbesondere durch die 1902 erworbene Konzession für Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Meiringen nach Innertkirchen, durch Landankäufe für die vorgesehenen Anlagen und durch Abschluß eines Finanzierungsvertrages für das ganze Unternehmen vorbereitet worden war. 168) Die unentbehrliche Grundlage aber für dasselbe war eine genügende elektrische Energie, und das erste Gesuch, welches er nach der Bergrechtserteilung stellte, war das, die Wasserkräfte der Aare von Guttannen bis Innertkirchen, des Urbachwassers, Gentalwassers und der Gadmenaa nutzbar machen zu dürfen. Sein Gesuch wurde ihm nicht gewährt, hingegen unter gewissen Bedingungen eine eventuelle spätere Konzessionserteilung in Aussicht gestellt. Nachdem daher die Ausführungspläne für die Wasserwerksanlagen ausgearbeitet waren, glaubte er, durch diese zusammen mit andern gemachten Anstrengungen, dem früheren Regierungsratsbeschluß gerecht geworden zu sein und bat nun, unter Darlegung des fort-

¹⁶⁸⁾ Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtes, Bd. XXXIII, I. Teil, S. 498. — Berg- und Hüttenmänn, Zeitung, Jahrgang Nr. 52. Die Projekte Müller-Landsmanns. Eisenwerk mit elektr. Betrieb auf d. Innertkircher Talboden ob Aareschlucht. Hochöfen früher bei Mühletal.

geschrittenen Standes seiner Angelegenheit, um die definitive Erteilung. Am 7. März 1906 aber erteilte die Berner Regierung diese Wasserwerkkonzession statt ihm den Ver. Kander- und Hagneckwerken A. G. Ein Rekurs seines Sohnes wurde durch das Bundesgericht abgewiesen, und so war es auch mit der Ausführung des Projektes der Erzgewinnung vorläufig zu Ende. Trotzdem aber Dr. Müller vor diesem Entscheid der Bürgergemeinde Kerns und den Sarner Alpgenossen erklärt hatte, daß sein Unterliegen im Rechtsstreit ihre Erzlager für ihn sozusagen vollständig entwerten würde, weil die Erze einen wesentlichen Wert nur in Verbindung mit den zu ihrer Verhüttung notwendigen Wasserkräften hätten, und für diesen Fall den Verzicht auf die Konzession, gegen die dannzumal hoffentlich nicht verweigerte Rückerstattung eines angemessenen Teiles der trotz seiner unsicheren Lage geleisteten zweiten Einlage von 5000 Fr. in Aussicht stellte, 169) läuft der seinerzeit auf 50 Jahre geschlossene Vertrag heute noch weiter, und der Konzessionär ist noch während der letzten Jahre seinen nicht unerheblichen, vertragsmäßigen finanziellen Leistungen regelmäßig nachgekommen. 170) Ob ihn der Weltkrieg mit seiner Eisenknappheit an diesen einheimischen Bodenschätzen festhalten ließ, oder ob er auf die Ausnützung der ihm versagten Wasserkräfte wartet, bleibe dahingestellt. Solange diese nicht durchgeführt ist und die Elektrometallurgie noch billigere Schmelzverfahren erwarten läßt, welche mit einem Schlage die Bearbeitung auch eines so ungleichmäßig beschaffenen, durchschnittlich nicht mehr als 33 Prozent Eisen enthaltenden Erzes, wie dieser zwischen Dogger und Malm der Erzegg-Balmeregghornkette eingelagerte Chamosit-Eisenoolith es ist, 171) der Mühe wert machen können — so lange ist es nicht ausgeschlossen, daß diese nach den neuesten Ergeb-

¹⁶⁹⁾ A. Ma. S. Schreiben vom 28. Juni 1907.

¹⁷⁰⁾ Mitteilung von Dr. Stockmann-Wyrsch, Sarnen.

¹⁷¹⁾ Dies die allgemeine Ansicht über diese Erzschätze.

nissen auf zirka 1,25 Millionen Tonnen veranschlagte Erzreserve, von der in all den früheren Jahren Obwaldnerund Berner-Bergbautätigkeit nur ein unbedeutender Teil von einigen tausend Tonnen angebrochen wurde, doch noch realen Wert erhält. 172) Hoffentlich erlebt man es bei einer künftigen Inangriffnahme der Erzgewinnung, daß diese, die bisher wohl dem Staate - vielleicht weniger für die Volkswirtschaft als politisch - zum Nutzen gereichte, immer aber dem Eisenherrn zum Schaden, dank den Errungenschaften der Technik endlich auch einem solchen, nicht nur für seine Anstrengungen, sondern auch für die von all den früheren Bergherren Obwaldens geleistete Pionierarbeit den verdienten Lohn gewährt und ihn dadurch instand setzt, die zum größten Teil in obwaldnerischem Boden schlummernden Metallschätze zum Wohle unseres ganzen Schweizerlandes völlig zur Ausbeutung zu bringen. Der Zukunft bleibt also der Entscheid vorbehalten, ob Obwalden trotz allen erlittenen, bergbaulichen Mißgeschickes sich nicht doch noch als Anteilhaber an einem Eisenerzlager ausweisen wird, das nach Berechnungen aus neuester Zeit wieder für das bedeutendste der Schweiz angesprochen wird, 173)

Wir verlassen den Kanton Unterwalden nicht, ohne mit Bezug auf das im 18. Jahrhundert vom Abt von Engelberg an den Churcöllnesch-Ertzbischöfflichen Bergdirektor verliehene Gewinnungsrecht für alle im Stiftsgebiet befindlichen Edel- und Unedelmetalle haltenden Erze und Minera-

¹⁷²) s. C. Schmid, Erläuterungen zur Karte der Fundorte von mineral. Rohstoffen, S. 63/64; vgl. auch Korrespondenz in "Der Unterwaldner", Jahrg. 1912, Nr. 98, 2. Bl.

¹⁷³⁾ Vgl. dazu die R.-Korrespondenz in der Basler "Nationalzeitung" vom 28. Nov. 1918, welche die Erzegg für die bedeutendsten schweizer. Erzlager hält, deren Eisenerz das am Gonzen quantitativ und mit einem Eisengehalt von 45—60% gegenüber 40% auch qualitativ übertreffe. Dies Urteil dürfte doch etwas zu optimistisch sein.

lien, daraufhinzuweisen, daß sehr wohl damals schon die Bohnerzvorkommen auf der Fürrenalp und anderwärts im Tal bekannt waren und man eine Zeitlang auch an ihre Ausbeutung dachte. 174)



¹⁷⁴⁾ Stiftsarchiv Engelberg: Aktenstücke vom 29. September 1774 und 14. April 1775. Ferner B. g. K. und F. Lief. 24, S. 4. Erläuterungen zur Karte der Fundorte der mineral. Rohstoffe, S. 62; vergl. auch, was schon Scheuchzer über die eisenschüssigen Schiefersteine am Fuße des Titlisberges sagt. s. Meteor und Oryctogr., S. 191.